



Freie und Hansestadt Hamburg
- Landeswahlleiter -

**Erfahrungsbericht
des Landeswahlleiters,
der Bezirkswahlleitungen und
des Statistischen Amts für Hamburg und
Schleswig-Holstein
zur Wahl der Hamburgischen Bürgerschaft
am 23. Februar 2020**

Hamburg, 24. Juni 2020

Behörde für Inneres und Sport
Johanniswall 4
20095 Hamburg

Auskünfte: (040) 4 28 39 - 24 44

E-Fax: (040) 4 279 39 - 109

E-Mail: landeswahlamt-hamburg@bis.hamburg.de

Internet: www.hamburg.de/wahlen

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1. Ausgangslage	8
2. Durchführung der Wahlen	8
2.1 Wahlvorschlagsverfahren	8
2.1.1 Beteiligungsanzeigen	8
2.1.2 Zulassungsverfahren	9
2.1.3 Technisch unterstütztes Wahlvorschlagsverfahren	10
(Kandidatendatenbank).....	10
2.1.4 Stimmzettel.....	12
2.2 Wahlberechtigte und Wahlberechtigtenverzeichnis	13
2.2.1 Aufnahme und Fortschreibung des Wahlberechtigtenverzeichnisses.....	13
2.2.2 Druck des Wahlberechtigtenverzeichnisses	14
2.3 Wahlbenachrichtigung	14
2.3.1 Zustellung der Wahlbenachrichtigung	14
2.3.2 Gestaltung der Wahlbenachrichtigung	15
2.4 Briefwahl.....	16
2.4.1 Briefwahlaufkommen	16
2.4.2 Antragsverfahren	16
2.4.3 Antragsbearbeitung	20
2.4.4 Materialbesonderheiten	21
2.4.5 Rücklauf der Wahlbriefe.....	21
2.5 Wahllogistik	22
2.5.1 Wahlbezirke	22
2.5.2 Ausstattung.....	23
2.5.3 Auszählzentren	23
2.5.4 Umfuhr der Wahlurnen in der Wahlnacht	24
2.6 Wahlvorstände	25
2.6.1 Personelle Besetzung der Wahl- und Briefwahlvorstände	25
2.6.2 Information und Qualifizierung der Wahl- und Briefwahlvorstände	27
2.6.3 Feedback aus den Wahl- und Briefwahlvorständen	28
2.7 Wahlstatistik	28
2.7.1 Wahlverhalten nach Alter und Geschlecht	29

2.7.2	Kumulier- und Panaschierverhalten	30
3.	Barrierefreiheit	30
4.	Wahlhandlung.....	32
5.	Ergebnisermittlung.....	33
5.1	Besonderheiten und Ergebnisqualität	33
5.2	Verfahren Schnellmeldung.....	36
5.2.1	Erfassungsverfahren am Wahlabend und Auszählungstag	36
5.2.2	Ergebniserfassung mittels Schnellmeldung am Wahlabend.....	36
5.2.3	Ergebniserfassung mittels Schnellmeldung am Auszählungstag	37
5.2.4	Ergebnispräsentation am Wahlabend	37
5.2.5	Ergebnispräsentation am Auszählungstag.....	38
6.	Heilungsregelung.....	39
6.1.1	Umsetzung	40
6.1.2	Verteilung der Heilungsstimmen	40
6.1.3	Räumliche Verteilung.....	41
7.	Kosten	43
8.	Einsprüche	45
9.	Handlungsfelder	45

Zusammenfassung

Die Bürgerschaftswahl wurde insgesamt ordnungsgemäß durchgeführt.

Die Vorbereitung verlief planmäßig. Im Wahlvorschlagverfahren waren jeweils eine Vereinigung wegen verspäteter Beteiligungsanzeige bzw. wegen verfristetem Einreichen der erforderlichen Unterstützungsunterschriften zurückzuweisen. Die Wahlbenachrichtigungen konnten ohne nennenswerte Probleme zugestellt werden und auch das Briefwahlverfahren konnte trotz des erheblichen Anstiegs der Fallzahlen nahezu reibungslos durchgeführt werden. Die Ergebnisermittlung bereitete indes unerwartete Schwierigkeiten: Am Wahlabend hatte eine vertauschte Eintragung der Stimmen für die Parteien GRÜNE und FDP in der Niederschrift eines Wahlbezirks zur Folge, dass die FDP unzutreffend bei der voraussichtlichen Sitzverteilung zu berücksichtigen war; der Fehler wurde im vorläufigen Ergebnis korrigiert. Die Internetpräsentation am Wahltag und das technische Verfahren für die Erfassung der Schnellmeldungen am Montag waren kurzzeitig instabil. Zudem wurde in zwei Urnenwahlbezirken jeweils durch ein Versehen ein Teil der Wahlkreislisten-Stimmzettel verloren, ohne dass hierdurch jedoch die Sitzverteilung berührt wäre. Positiv wiederum ist, dass das Endergebnis bei Stimmenanteilen und Sitzverteilung nach Parteien und Personen keine Änderung zum endgültigen Ergebnis ausweist.

Im Einzelnen:

Die Anzahl der Wahlberechtigten ist im Vergleich zur Bürgerschaftswahl 2015 leicht von rd. 1,299 Mio. auf rd. 1,316 Mio. gestiegen. Rd. 830.000 Personen haben von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht, rd. 95.000 mehr als 2015. Die Wahlbeteiligung hat sich um 6,5 Prozentpunkte von 56,5 auf 63 Prozent erhöht und liegt auf einem Niveau, das bei einer Bürgerschaftswahl zuletzt 2008 erreicht wurde (63,5 Prozent). Überproportionalen Anteil hat hierbei die Briefwahl: Mit rd. 284.000 Wahlbriefen wurden rd. 59.000 mehr abgegeben als 2015 (rd. 225.000). Hierdurch hat sich der Anteil der Briefwahl um 3,5 Prozentpunkte von 30,7 auf 34,2 Prozent erhöht.

Zu der Bürgerschaftswahl wurde das Briefwahlverfahren in zwei Bereichen deutlich verbessert:

Das elektronische Antragsverfahren wurde mit dem Wahlberechtigtenverzeichnis verknüpft, so dass eine medienbruchfreie Bearbeitung von elektronischen Anträgen erfolgen konnte. Hierdurch wurde auch bei hohem Antragsaufkommen eine unmittelbare Bearbeitung gewährleistet.

An repräsentativer und verkehrsgünstiger Stelle auf dem Gerhart-Hauptmann-Platz

wurde von dem Bezirksamt Hamburg-Nord eine Zentrale Briefwahlstelle eingerichtet, bei der in örtlicher Allzuständigkeit unabhängig vom eigenen Wohnortwahlkreis der Antrag gestellt und auch gleich vor Ort per Brief gewählt werden konnte. Die Öffnungszeiten wurden einschließlich einer Samstagsöffnung an die üblichen Geschäftszeiten angepasst. Dieses neue Angebot wurde von rd. 18.000 Hamburgerinnen und Hamburgern genutzt – hieraus lässt sich ein großes Interesse an der Möglichkeit zur Briefwahl vor Ort ohne Postlaufzeiten ableiten.

Schwierigkeiten bereitete die kurzfristige umfangreiche Stimmzettelproduktion. Die Fehlerfreiheit der Angaben zu den einzelnen Kandidierenden wurde durch den Einsatz einer elektronischen Kandidierendendatenbank mit Melderegisterabgleich sichergestellt. Bei den jeweils 1,35 Mio. Landeslisten- und Wahlkreislisten-Stimmzetteln wurden aber in Einzelfällen Produktionsfehler festgestellt (schlechtes Druckbild, fehlerhafte Bindung von Deckblatt und Inhalt bei Wahlkreislisten-Stimmzetteln).

Die Ausstattung der Wahllokale sowie auch die Transportlogistik wurden ohne nennenswerte Probleme durchgeführt. Eine zunehmende Herausforderung für die Wahlorganisation stellen die Akquise von Wahllokalstandorten dar, die auch am Folgetag für die Auszählung zur Verfügung stehen, sowie von großflächigen Räumen für die Einrichtung von Auszählzentren dar. Dabei steigt der Flächenbedarf für die Auszählzentren parallel zu dem erheblichen Anstieg der Wahlbriefe, der die Einrichtung zusätzlicher Briefwahlbezirke (kalkulatorisch wird ein Briefwahlvorstand für 500 Wahlbriefe eingerichtet) erforderte und absehbar auch zukünftig erfordern wird.

Die Anzahl der barrierefreien Wahllokale konnte im Vergleich zur Bürgerschaftswahl 2015 um 125 von 182 auf 307 deutlich erhöht werden. Damit waren knapp ein Viertel der Wahllokale barrierefrei. Neu bei einer Bürgerschaftswahl waren Informationsangebote in Leichter Sprache und in Gebärdensprache. Insbesondere die Ausweitung der barrierefreien Wahllokale bleibt eine wichtige Aufgabe.

Insgesamt 15.672 Hamburgerinnen und Hamburger haben sich ehrenamtlich in einem Wahlvorstand engagiert und maßgeblich an der erfolgreichen Durchführung der Wahl mitgewirkt. Die Bereitschaft zur Übernahme dieses Ehrenamtes war gut und die Gewinnung wurde u.a. von den Medien unterstützt. Das „Erst-Wahl-Helfer-Projekt“ des Hauses Rissen entwickelt sich zu einem wichtigen Baustein für die Heranführung junger Menschen an dieses Ehrenamt. Als schwierig gestaltete sich allerdings die Besetzung der Führungspositionen eines Wahlvorstands.

Die Auszählung der voraussichtlichen Verteilung der Sitze am Wahlabend und auch die Auszählung zur Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses am Montag nach der Wahl verliefen insgesamt reibungslos und mit guter Qualität. Das im Anschluss an die Nachprüfung aller Niederschriften festgestellte amtliche Endergebnis verzeichnet zum vorläufigen Ergebnis keine Veränderungen bei den prozentualen Stimmenanteilen, der Sitzverteilung nach Parteien oder den gewählten Personen.

Es gab jedoch kurzzeitige technische Schwierigkeiten bei der Präsentation im Internet am Wahltag sowie auch bei der Erfassung der Schnellmeldung am Montag.

Besondere Öffentlichkeitswirkung hatte am Wahltag der Fehleintrag in der Niederschrift eines Wahlbezirks; die Verwechslung der Stimmen von GRÜNE und FDP hatte zur Folge, dass bei der voraussichtlichen Sitzverteilung die FDP die 5-Prozent-Sperrklausel knapp überschritten hat. Dieser Fehler wurde bei der Auszählung zum vorläufigen Ergebnis am Montag korrigiert.

In zwei Wahlbezirken wurde ein Teil der Wahlkreislisten-Stimmzettel verloren, weil diese nicht gemäß der Vorgaben in der Geschäftsanweisung in die Wahlurne gelegt worden waren. In einem Fall hat der Wahlvorstand den Fehler selbst erkannt und es konnte ein Teil der Stimmzettel aus dem Altpapier geborgen werden, im anderen Fall wurde der Fehler erst bei der Nachprüfung festgestellt; der Verbleib konnte nicht aufgeklärt werden. In beiden Fällen ergab sich keine Mandatsrelevanz.

Bei der Ergebnisermittlung neu zu berücksichtigen war die durch Änderung des Bürgerschaftswahlgesetzes vom 18. Mai 2018 eingeführte Heilungsregelung. Hiernach sind fünf Gesamtstimmen zu werten, wenn der Landeslisten-Stimmzettel zwar mehr als fünf Stimmen enthält, diese aber nur auf einen einzigen Wahlvorschlag (Partei) abgegeben wurden. Diese Wertung hat die Komplexität der Auszählung zusätzlich erhöht, die Ungültigkeitsquote jedoch deutlich um 1,2 Prozentpunkte abgesenkt. Obgleich einer absolut wie relativ ungleichen Verteilung der Heilungsstimmen auf die Wahlvorschläge hat sie sich nicht auf die Zusammensetzung der Bürgerschaft ausgewirkt.

Die Gesamtkosten der Wahldurchführung sind im Vergleich zu der Bürgerschaftswahl 2015 um rd. 2,45 Mio. von rd. 6,535 Mio. Euro auf rd. 8,985 Mio. Euro gestiegen. Mehrkosten sind insbesondere auf gestiegene Portokosten wegen geänderter Geschäftsbedingungen für den Versand der Wahlbenachrichtigung (rd. 800.000 Euro), für Anmietung und Ausstattung der Auszählzentren (rd. 500.000 Euro) sowie die Informationstechnologie (rd. 200.000 Euro) zurückzuführen. Für die neu eingerichtete

Zentrale Briefwahlstelle sind zu dem Kosten in Höhe von rd. 350.000 Euro angefallen.

Aus den Erkenntnissen der Bürgerschaftswahl lassen sich für die Wahlorganisation folgende Aufgabenfelder ableiten, die einer Prüfung bedürfen:

- Gewährleistung einer einheitlich guten Stimmzettelqualität.
- Ausschluss von Stimmzettelverlusten.
- Stabiler Betrieb der technischen Verfahren für die Ergebnisermittlung.
- Strategisches Konzept zur Deckung wahlbedingter Raumbedarfe (Wahllokale und Auszählzentren).

1. Ausgangslage

Die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft wurde rd. neun Monate nach den Wahlen zum Europäischen Parlament und zu den Bezirksversammlungen durchgeführt. Aufgrund des kurzen zeitlichen Abstands haben sich die Nachbereitungen der Wahlen vom 26. Mai 2019 und die Vorbereitung der Wahl am 23. Februar 2020 zum Teil überschritten. Zugleich waren Erkenntnisse aus den Wahlen 2019 bei der Wahlorganisation zu berücksichtigen – u.a. wurde der zu den Wahlen am 26. Mai 2019 eingeführte Aufkleber mit der Wahlscheinnummer auf dem Wahlbriefumschlag in einigen Fällen abgezogen. Zudem sind die Antragszahlen auf Ausstellung eines Wahlscheins (Briefwahl) bei insgesamt zunehmender Wahlbeteiligung erheblich gestiegen (Plus 50 Prozent - von rd. 200.000 auf rd. 300.000 Anträge).

Wahlrechtlich gab es einige Änderungen im Vergleich zur Bürgerschaftswahl 2015: Durch die Änderung des Bürgerschaftswahlgesetzes vom 18. Mai 2018 wurde eine Heilungsregelung für den Fall eingeführt, dass auf dem Landeslistenstimmzettel auf den Wahlvorschlag einer Partei mehr als fünf Stimmen abgegeben werden. Zudem wurde die Regelung für die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln dahingehend modifiziert, dass für die Rangfolge die Anzahl der Kandidierenden auf den Vorschlägen für die Wahlkreislisten nur in dem Umfang zu berücksichtigen sind, wie über den jeweiligen Wahlkreis Sitze vergeben werden. Daneben wurde durch Gesetz vom 13. September 2019 die bisher taggenaue Frist für die Sitzung der Wahlausschüsse zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge durch Bestimmung eines Zeitraums flexibilisiert und durch Gesetz vom 2. Oktober 2019 wurde die die Konstituierungsfrist für die gewählte Bürgerschaft von drei auf vier Wochen verlängert und damit der Zeitraum für die Nachprüfung und die Feststellung des Endergebnisses an die Erforderlichkeiten angepasst.

2. Durchführung der Wahlen

2.1 Wahlvorschlagsverfahren

2.1.1 Beteiligungsanzeigen

Die Befugnis zur Einreichung eines Wahlvorschlags zur Bürgerschaftswahl am 23. Februar 2020 setzte für neue Vereinigungen voraus, dass sie spätestens am 25. November 2019 um 16.00 Uhr der Landeswahlleitung ihre Beteiligung an der Bürgerschaftswahl anzeigen. Zur Entscheidung über die eingereichten Beteiligungsanzeigen trat der Landeswahlausschuss am 13. Dezember 2019 zusammen. Es lagen

folgende Beteiligungsanzeigen zur Entscheidung vor:

- Aktion Partei für Tierschutz - DAS ORIGINAL (Tierschutz hier! Hamburg) (Partei)
- Die Friedenspartei (Partei)
- Hamburger für Hamburg (Wählervereinigung)
- Volt Deutschland Landesverband Hamburg (Volt Hamburg) (Partei).

Alle Parteien wurden für die Teilnahme an der Bürgerschaftswahl anerkannt. Die Wählervereinigung wurde dagegen wegen Versäumung der gesetzlichen Ausschlussfrist für die Beteiligungsanzeige nicht anerkannt.

2.1.2 Zulassungsverfahren

Die Zulassung der Wahlvorschläge auf den Landeslisten für die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft erfolgt durch den Landeswahlausschuss. In seiner Sitzung am 23. Dezember 2019 wurde der Wahlvorschlag der Partei „Die Friedenspartei“ zurückgewiesen, da er nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprach. Die Frist für das Einreichen eines formgerechten Wahlvorschlags endete am 17. Dezember 2019 um 16 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt hatte „Die Friedenspartei“ nicht die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften vorgelegt; mit einer Verspätung von sechs Minuten wurden die noch fehlenden 117 gültigen Unterstützungsunterschriften nachgereicht. Diese Verspätung war nach der Feststellung des Landeswahlausschusses von dem Wahlvorschlagsträger zu vertreten. Darüber hinaus wurde die sehr kurze Frist der Einladung zur Aufstellungsversammlung (nur ein Tag) beanstandet.

Alle eingereichten Wahlvorschläge für eine Wahlkreisliste wurden von dem jeweils zuständigen Bezirkswahlausschuss zugelassen. Mit Ausnahme eines Wahlkreislistenvorschlags gab es keine Besonderheiten:

Vor der Zulassungssitzung des Bezirkswahlausschusses Wandsbek wurde festgestellt, dass es bei zwei Kandidierenden der Partei DIE LINKE im Wahlkreis 11 eine Abweichung der Listenplätze im eingereichten Wahlvorschlag zu den vom Wahlvorschlagsträger eingetragenen Daten in der Kandidatendatenbank gab. Die Vertrauensperson hat diese Divergenz aufgeklärt und die erforderlichen Vordrucke rechtzeitig neu eingereicht. Die Bezirkswahlleitung empfahl die Zulassung der geänderten, aber fristgerecht eingereichten Wahlkreisliste. Der Bezirkswahlausschuss hat die Wahlkreisliste einstimmig zugelassen.

Nach der Veröffentlichung der zugelassenen Wahlvorschläge sind bei dem Landeswahlamt zu einer Kandidierenden einer Landesliste Hinweise eingegangen, dass das Melderegister unzutreffend und diese Person nicht in Hamburg, sondern gemeinsam mit Ehemann in einem angrenzenden Bundesland wohnhaft sei. Über die zuständige Bezirkswahlleitung wurden zur Prüfung der tatsächlichen aktiven und passiven Wahlberechtigung die Anmeldeunterlagen erbeten; hiernach sollte es sich bei der neu bezogenen Wohnung in Hamburg um die Hauptwohnung handeln und bei der ehelichen Wohnung um eine Zweitwohnung. Die betreffende Person erklärte hierzu schriftlich, dass sie mit dem Familienstatus dauerhaft getrennt in der neu bezogenen Wohnung (alleinige Wohnung) lebe; aufgrund der eindeutigen Erklärung wurde das Melderegister - ohne Auswirkungen auf die Wahlberechtigung - entsprechend berichtigt.

2.1.3 Technisch unterstütztes Wahlvorschlagsverfahren (Kandidatendatenbank)

Seit der Bezirksversammlungswahl 2014 wird den Parteien jeweils zu einer Hamburg-Wahl im Wahlvorschlagsverfahren eine technische Unterstützung angeboten. Über dieses Verfahren (so genannte Kandidatendatenbank) können die einzureichenden Vordrucke ausgefüllt werden. Erstmals zu dieser Bürgerschaftswahl sollte über den vorgesehenen automatisierten Abgleich mit den Daten im Melderegister nicht nur die Richtigkeit der Identifikationsdaten (Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift), sondern auch die Wählbarkeit geprüft werden. Eine Einreichung der Wählbarkeitsbescheinigung in Papierform war somit nicht mehr erforderlich. Dadurch sollten die Wahlvorschlagsträger und die für das Siegeln der Papierbescheinigungen zuständige Abteilung für Zentrale Meldeangelegenheiten entlastet werden.

Die Überprüfung der Personenangaben ist dabei wie folgt vorgesehen:

Nach Eingabe der Daten in die Kandidatendatenbank durch den Wahlvorschlagsträger konnte sich dieser anschließend alle nötigen Vordrucke zum Einreichen bei der zuständigen Wahlleitung ausdrucken. Nach der Finalisierung wurde dies auf dem Wahlvorschlag vermerkt und die Angaben zu allen Kandidierenden dieses Wahlvorschlags wurden in einem automatisierten Verfahren mit den entsprechenden Melderegisterdaten abgeglichen (sog. OK.EWO-Abgleich). Das Datum „Wählbarkeitsausschluss“ ist ein zusätzliches Prüfdatum.

Der automatisierte Abgleich hat zur Voraussetzung, dass die Personendaten übereinstimmen, damit der Personendatensatz im Melderegister gefunden werden kann. Bei fehlerhaften Angaben, insbesondere versehentlichen Tippfehlern bei der Namens eingabe oder einer abweichenden Anschrift wird der Personendatensatz im Melderegister ggf. nicht eindeutig identifiziert und kann der Abgleich nicht automatisiert durchgeführt werden. In diesen Fällen war die Richtigkeit der Angabe in der Datenbank im Regelfall mit der Vertrauensperson des betreffenden Wahlvorschlags zu klären und der fehlerhafte Eintrag zu korrigieren. Mit Übernahme des berichtigten Datensatzes wurde ein neuer OK.EWO-Abgleich durchgeführt.

Anstelle eines automatisierten elektronischen Abgleichs war der Abgleich in den Fällen einer für eine kandidierende Person eingetragenen Melderegisterauskunftssperre als Einzelabfrage durchzuführen. Bundesrechtlich ist ein automatisierter Abruf bei Vorliegen einer Meldeauskunftssperre unzulässig.

Das bekannte Verfahren wurde von fast allen Wahlvorschlagsträgern genutzt. Lediglich bei den Einzelkandidierenden sowie vereinzelt für Parteien wurden die Daten von der Wahlorganisation nacherfasst. Das Zugangsverfahren mit der Zusendung von Kennung und Passwort auf Anforderung der jeweiligen Vertrauensperson hat sich bewährt. Optimierungspotenzial besteht noch hinsichtlich einer Druckfunktion für Zwischenstände bei noch nicht vollständigen Angaben sowie auch für die Fälle, in denen eine Person auf der Landesliste und einer Wahlkreisliste einer Partei kandidieren möchte; dieser Datensatz musste jeweils gesondert eingegeben werden. Daneben bedarf es einer automatisierten Abprüfung auf übergreifende Doppelfälle; diese Prüfung muss bisher noch manuell durchgeführt werden.

Auch wurde der mit dem elektronischen Abgleich angestrebte Vorteil hinsichtlich der Wählbarkeitsbescheinigung noch nicht erreicht. Wegen dieser erst im Laufe des Wahlvorschlagverfahrens eingerichteten Funktionalität wurde noch vielfach die Wählbarkeitsbescheinigung als Ausdruck bei der zuständigen Meldebehörde in Harburg zur Prüfung und Bestätigung eingereicht.

Die Funktionalität und die Abläufe werden frühzeitig zu den nächsten Hamburg-Wahlen überprüft. Inhaltlich hat sich das elektronische Verfahren zur Unterstützung des Wahlvorschlagverfahrens bewährt: Die Stimmzettel enthielten keine (Tipp- oder Übertragungs-) Fehler bei den Personendaten. Ebenso entsprach die Zuordnung der Stadtteilangabe auf den Wahlkreislisten-Stimmzetteln der Meldeanschrift.

2.1.4 Stimmzettel

Es waren ein Stimmzettel für die Landesliste (gelb) sowie 17 verschiedene Stimmzettel für die Wahlkreise (rot) und somit insgesamt 18 Stimmzettelvarianten herzustellen.

Der Stimmzettel für die Landeslisten hatte einen Umfang von 24 Seiten und der für die Wahlkreislisten von 8 bis maximal 12 Seiten. Die Stimmzettel wurden in dem seit der Bezirksversammlungswahl 2014 verwendeten DIN A4-Querformat als Heft erstellt. Alle Kandidierenden zur Bürgerschaftswahl waren mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr und Beruf sowie auf den Wahlkreislisten-Stimmzetteln zusätzlich mit dem Wohnortstadtteil aufzuführen. Insgesamt kandidierten 733 Personen (davon 179 Kandidaturen auf der Landesliste und einer Wahlkreisliste der betreffenden Partei). Auf dem Landeslisten-Stimmzettel standen 15 Parteien zur Wahl. In den Wahlkreisen gab es unterschiedlich viele Wahlvorschläge von Parteien und Einzelkandidierenden. Die Anzahl der Wahlvorschläge war wie folgt auf die einzelnen Wahlkreise verteilt:

- sechs Wahlvorschläge im Wahlkreis 5, 6, 7, 13, 14 und 17
- sieben Wahlvorschläge im Wahlkreis 1, 2, 4, 10, 11 und 16
- acht Wahlvorschläge im Wahlkreis 12
- neun Wahlvorschläge im Wahlkreis 8, 9 und 15 sowie
- elf Wahlvorschläge im Wahlkreis 3.

Es wurden jeweils rd. 1,35 Mio. Landeslisten- und Wahlkreislisten produziert. Davon waren für die Durchführung der Briefwahl jeweils rd. 400.000 Stimmzettel bis spätestens zum 8. Januar 2020 zu liefern. Das umgehend nach der Zulassung der Wahlvorschläge aufgenommene Verfahren der Erstellung, Prüfung und Korrektur der Druckvorlagen verlief unkompliziert und schon am 27. Dezember 2019 konnte die Freigabe erteilt werden. Trotz der sehr kurzen Fristen, des erheblichen Umfangs und der 18 verschiedenen Varianten (zzgl. Landeslisten-Stimmzettel für die repräsentative Wahlstatistik) wurden die Stimmzettel fristgerecht geliefert. Inhaltlich sind indes Produktionsmängel festgestellt worden:

Im Bezirk Wandsbek wurden einzelne Wahlkreislisten-Stimmzettel für den Wahlkreis 13 ohne Deckblatt geliefert. Einige Wahlkreislisten waren ausschließlich mit dem mehrfach gedruckten Deckblatt geliefert worden. Ursächlich war nach Erklärung des Druckdienstleisters menschliches Augenblicksversagen bei der Überwachung der

Bestückung der Maschine zum Binden von Umschlag und Inhaltsteil. Es wurden fehlerfreie Stimmzettel nachgeliefert.

Am Wahltag hat ein Wähler in einem Wahllokal in Harburg einen Wahlkreislisten-Stimmzettel mit dem Deckblatt des Wahlkreises 17 und dem Inhalt des Wahlkreises 15 (Bergedorf) erhalten. Hierzu erklärte der Druckdienstleister, dass trotz Trennung bei Produktion und Lagerung eine geringe Stückzahl von Wahlkreis 15 falsch zugeordnet worden sein müsse. Es habe jedoch bei den beiden Wahlkreisen 15 und 17 keine auffällige Restmenge eines Bogenteils (Umschlag oder Inhalt) gegeben.

In wenigen Einzelfällen wurden Produktionsmängel im Druckbild (verschobenes oder schlechtes Druckbild) oder an den Seiten (abgeknickt oder fehlerhafter Zuschnitt) festgestellt.

Bezogen auf die Gesamtmenge war nur eine geringfügige Anzahl fehlerbehaftet, so dass es sich um Ausnahmefälle handelte. Es ist aber das Ziel, nur fehlerfreie Stimmzettel auszugeben. Soweit ein Fehldruck bei der Urnenwahl im Wahllokal festgestellt wird, besteht die Möglichkeit der Ausgabe eines neuen Stimmzettels. Bei der Distanzwahl sind indes die Postlaufzeiten zu berücksichtigen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Fehldrucke bei Stimmzetteln in Heftform mit einem Umfang von mehreren Seiten schwierig zu kontrollieren und zu entdecken sind. Die Wahlorganisation wird sich mit der Frage möglicher Maßnahmen zur verbesserten Qualitätssicherung befassen.

2.2 Wahlberechtigte und Wahlberechtigtenverzeichnis

Für die Durchführung der Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft wurden ca. 1,3 Millionen wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger der Freien und Hansestadt Hamburg von Amts wegen in das elektronisch geführte Wahlberechtigtenverzeichnis aufgenommen. Das vorläufige Wahlberechtigtenverzeichnis wurde fristgerecht zum Beginn der Briefwahl am 42. Tag (12. Januar 2020) vor der Wahl erstellt.

2.2.1 Aufnahme und Fortschreibung des Wahlberechtigtenverzeichnisses

Nach dem Stichtag für die Erstellung der vorläufigen Wahlberechtigtenverzeichnisse wurden Veränderungen aufgrund von Wahlrechtsverlust, Tod und Wahlrechtserwerb bis zum Wahltag manuell fortgeschrieben. Die manuelle Fortschreibung wurde von Dataport durchgeführt und ist erforderlich geworden, da eine Umstellung beim Fachverfahren OK.EWO die automatisierte Fortschreibung nicht mehr ermöglichte. Die automatisierte Fortschreibung soll zur nächsten Wahl wieder eingerichtet werden.

Die Anzahl der Anträge zur Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis war mit 67 im Vergleich zu anderen Wahlen ähnlich gering (2015: 61). Die größte Fallgruppe war die Aufnahme von Wohnungslosen in das Wahlberechtigtenverzeichnis. Deren Anzahl ist im Vergleich zur Wahl im Jahr 2015 (35) um 11 Personen auf 46 gestiegen.

2.2.2 Druck des Wahlberechtigtenverzeichnisses

Für den Wahltag ist für jeden Wahlbezirk (Wahllokal) das betreffende Wahlberechtigtenverzeichnis in Papierform zu erstellen, damit die Wahlvorstände die Wahlberechtigung der vor Ort Wählenden überprüfen können. Dazu wurde das elektronisch geführte Wahlberechtigtenverzeichnis für jeden der 1.283 Wahlbezirke gedruckt und in Ordner kommissioniert. Zehn Tage vor der Wahl wurde eine Druckdatei des elektronischen Wahlberechtigtenverzeichnisses erstellt und an einen Druckdienstleister übermittelt. Die gedruckten Exemplare wurden am sechsten Tag vor der Wahl in die bezirklichen Wahldienststellen geliefert. Ab diesem Zeitpunkt wurden, wie bei jeder Wahl, die Veränderungen handschriftlich durch die Wahldienststellen nachgepflegt.

2.3 Wahlbenachrichtigung

Die Zustellung der Wahlbenachrichtigungen an alle in das Wahlberechtigtenverzeichnis aufgenommenen Wahlberechtigten erfolgte im Zeitraum vom 17. Januar bis zum 2. Februar 2020 (21. Tag vor der Wahl).

Zur Information der Öffentlichkeit über den bevorstehenden Zugang der Wahlbenachrichtigungen wurde der Beginn der Versendung mit einem Pressetermin im Hamburger Briefzentrum der Deutsche Post AG eingeleitet. Im Zuge dieses Termins erfolgte auch der Hinweis, dass alle Personen, die bis zum 2. Februar 2020 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben würden, sich aber für wahlberechtigt hielten, zur Klärung der Wahlberechtigung umgehend bei der zuständigen Wahldienststelle melden sollten um zu prüfen, ob sie im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen seien.

Auffällig und anders als bei der Bürgerschaftswahl 2015 gab es eine Vielzahl von Nachfragen ausländischer Unionsbürgerinnen und -bürger nach ihrer Wahlbenachrichtigung bzw. Wahlberechtigung. Hier könnte die zeitliche Nähe zur Bezirksversammlungswahl ursächlich gewesen sein.

2.3.1 Zustellung der Wahlbenachrichtigung

Für die Zustellung der Wahlbenachrichtigungen an die rd. 1,3 Mio. Wahlberechtigten wurden ca. zwei Wochen benötigt. Um eine zusätzliche Sortierung für die Postzustellerinnen und -zusteller zu vermeiden, hat die Deutsche Post AG dem Druckdienstleis-

ter eine Paketiervorgabe gemacht, so dass Postsendungen bereits nach der jeweiligen Zustelltour gebündelt waren.

Die Wahlbenachrichtigungen wurden ab dem 17. Januar 2020 in einem C4-Briefumschlag an die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger in Hamburg versendet. Insgesamt 13.432 Wahlbenachrichtigungen konnten nicht unter der angegebenen Anschrift zugestellt werden. Die einzelnen Gründe und die jeweilige Anzahl sind in der **Anlage** aufgelistet. Zur Bürgerschaftswahl 2015 waren noch 18.376 Benachrichtigungen nicht unter der angegebenen Anschrift zustellbar. Im Vergleich ist die Anzahl der nicht zugestellten Wahlbenachrichtigungen absolut und prozentual gesunken. Ein Grund für die deutliche Reduzierung ist in der zügigen Aufarbeitung nicht zurückgegangener Wahlbenachrichtigungen zur Europa- und Bezirksversammlungswahl durch die Kundenzentren zu sehen. Es gab auch kein nennenswertes Beschwerdeaufkommen wegen nicht zugegangener Wahlbenachrichtigungen.

2.3.2 Gestaltung der Wahlbenachrichtigung

Auf dem Umschlag wurde, wie schon bei vorhergehenden Wahlen bewährt, die Aufschrift „Amtliche Wahlbenachrichtigung“ neben dem Adressenfenster platziert.

Ein Briefwahantrag mit den jeweils individuellen Personendaten lag der Wahlbenachrichtigung als gesondertes Blatt erneut bei. Dieser musste lediglich unterschrieben und in einem Fenster-Briefumschlag frankiert an die Wahldienststelle gesendet werden.

Ebenfalls war jeder Wahlbenachrichtigung ein 48-seitiges Muster-Stimmzettelheft beigefügt. Das Muster-Stimmzettelheft enthielt ein Grußwort der Bürgerschaftspräsidentin, eine Darstellung zu den Möglichkeiten der Stimmabgabe („Die 5 Schritte zur Wahl“) sowie die Stimmzettel für die Landes- und die jeweilige Wahlkreisliste. So hatte jede wahlberechtigte Person schon vor dem Wahltag die Möglichkeit, sich Zuhause über die zur Wahl stehenden Parteien und Kandidierenden zu informieren.

Zu den Muster-Stimmzettelheften gingen vereinzelt Beschwerden und Anregungen ein. Teilweise wurde bemängelt, dass „Die 5 Schritte zur Wahl“ lediglich darüber Auskunft gäben, wie die Stimmen gültig abgegeben werden könnten, nicht aber, welche Auswirkung die Stimmabgabe auf die Sitzverteilung hätte. Andere Beschwerden zielten wiederum darauf ab, dass das Muster-Stimmzettelheft wegen des Papierver-

brauchs überdimensioniert sei. Insbesondere wenn bereits Briefwahl beantragt worden war und die Briefwahlunterlagen parallel zur Wahlbenachrichtigung eingingen, wurde das Muster-Stimmzettelheft als überflüssig angesehen. Eine Wahlbenachrichtigung ist jedoch von Gesetzes wegen an alle Wahlberechtigten zu versenden und überdies ist bei dem kurzfristigen Massenversand der Wahlbenachrichtigung eine Herausnahme von Einzelfällen mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht möglich bzw. ausgeschlossen, wenn sich Antrag und Versand überschneiden.

Das Muster-Stimmzettelheft hat den Zweck, möglichst alle Wahlberechtigten vor der Wahl zu erreichen und die Möglichkeit zu geben, sich mit den Stimmzetteln, den Wahlvorschlägen und der Stimmabgabe vertraut zu machen. Das Instrument wird neben der Information auch zur Unterstützung der Abläufe in den Wahllokalen – es soll vermieden werden, dass die Wählerinnen und Wähler die umfangreichen Stimmzettel in der Wahlkabine zum ersten Mal sehen – für wichtig erachtet. Der Umfang wird maßgeblich von dem Umfang der Stimmzettel bestimmt. Die Gestaltung und die Art der zusätzlichen Information sind indes variabel. Die Maßnahme sollte daher jeweils zu einer Hamburg-Wahl im Verfassungsausschuss bzw. mit den Obleuten im Gesprächskreis Wahlen abgestimmt werden.

2.4 Briefwahl

2.4.1 Briefwahlaufkommen

Insgesamt waren 1.316.691 Personen wahlberechtigt, wovon 829.497 Personen (63,0 Prozent) von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben. Gegenüber der Bürgerschaftswahl 2015 erhöhte sich die absolute Anzahl an Wählenden um 95.355 und relativ um 6,5 Prozent-Punkte. Die Anzahl der Briefwählenden erhöhte sich von 225.142 (30,7 Prozent) in 2015 auf 283.793 (34,2 Prozent). Damit hat die Briefwahl weiter an Bedeutung gewonnen. Obwohl die Anzahl der Briefwählerinnen und –wähler deutlich angestiegen ist, hat die Briefwahl aufgrund der gleichzeitig insgesamt höheren Wahlbeteiligung weiterhin einen Anteil von etwa einem Drittel. Allerdings mit steigender Tendenz. Der Vorrang der Urnenwahl bleibt damit gewahrt.

2.4.2 Antragsverfahren

Zu der Bürgerschaftswahl 2020 wurde in Umsetzung des Bürgerschaftlichen Ersuchens in der Drs. 21/12700 erstmalig eine Zentrale Briefwahlstelle eingerichtet, in der

die wahlberechtigten Personen unabhängig von bezirklichen Zuständigkeiten Briefwahl beantragen konnten. Sie wurde von dem für Wahlen federführenden Bezirksamt Hamburg-Nord in einer Container-Anlage auf dem zentral und verkehrsgünstig gelegenen Gerhart-Hauptmann-Platz eingerichtet. Neben der Allzuständigkeit wurden die Öffnungszeiten an die Geschäftszeiten in der Innenstadt angepasst (montags bis freitags 11 bis 19 Uhr) und sie war auch an den Sonnabenden geöffnet (10 bis 18 Uhr). In der Zentralen Briefwahlstelle wurden insgesamt 18.172 Briefwahlunterlagen ausgegeben. Rd. 23 Prozent wurden in der Woche vor dem Wahltag ausgegeben, am Donnerstag vor der Wahl wurde mit 1.205 Anträgen der Spitzenwert erreicht; dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass in der Zentralen Briefwahlstelle – wie allerdings auch in den dezentralen Wahldienststellen – unmittelbar vor Ort in den aufgestellten Wahlkabinen gewählt werden konnte und somit Spätentschlossene unabhängig von Postlaufzeiten sicher sein konnten, dass ihre Briefwahl sicher in die Auszählung gelangt. Die Zentrale Briefwahlstelle wurde somit gut angenommen, hat durch den markanten Aufbau auf einem zentral gelegenen Platz in der Innenstadt zur Präsenz der Wahl beigetragen und ein Angebot für die unmittelbare Briefwahl ohne Postlaufzeiten geboten. Detailliert wird in der zu dieser projektierten Maßnahme zu erstellenden Evaluation berichtet werden.

Zur Bürgerschaftswahl waren am Wahltag 304.717 (2015: 243.741) Wahlberechtigte im Besitz eines zuvor ausgestellten gültigen Wahlscheins. Somit wurden im Vergleich zu 2015 ca. 61.000 Wahlscheine mehr ausgestellt. 283.793 (2015: 225.142) dieser Wählerinnen und Wähler haben mit Wahlschein gewählt, zusätzlich haben 3.604 (2015: 2.860) Wahlberechtigte mit ihrem Wahlschein in einem Wahllokal ihres Wahlkreises gewählt (Mit einem Wahlschein kann in einem anderen als dem eigenen Wahllokal gewählt werden; z.B. wenn das eigene Wahllokal nicht barrierefrei ist).

Grundsätzlich standen für die Beantragung eines Wahlscheins (Briefwahl) fünf verschiedenen Wege zur Verfügung: postalisch, online, per Fax, per E-Mail oder persönlich vor Ort in einer Wahldienststelle oder der Zentralen Briefwahlstelle. Auf die Antragsmöglichkeiten wurde sowohl auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung als auch auf der Internetseite des Landeswahlamtes hingewiesen. Der folgenden Grafik ist die Verteilung der Anträge auf die unterschiedlichen Verfahrenswege zu entnehmen:

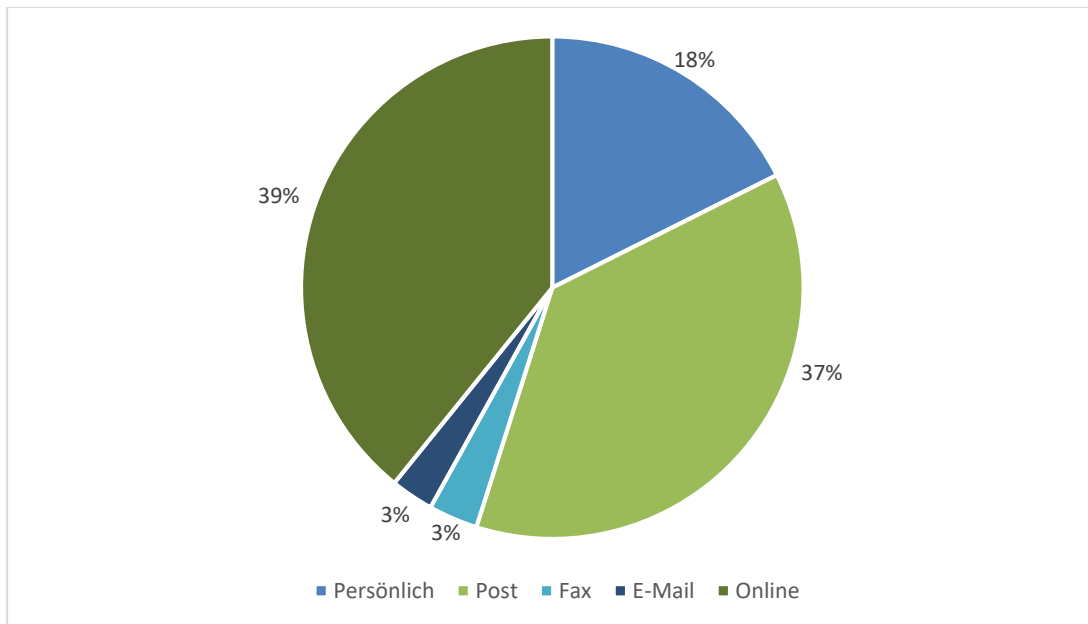


Abbildung 1: Prozentuale Verteilung der Anträge auf die Verfahrenswege

Briefwahantrag per Post

Der vorausgefüllte und unterschriebene Antrag konnte in einem frankierten Umschlag an die Wahldienststelle gesendet werden. Die Anlieferung der Briefwahanträge an die 13 Wahldienststellen durch die Deutsche Post AG verlief ohne besondere Vorkommnisse. Zu einer Wahl wird für jede Wahldienststelle eine eigene Aktions-Postleitzahl eingerichtet.

Gemessen an der Gesamtzahl der Briefwahanträge wurde dieser Weg von 37 Prozent der antragstellenden Personen genutzt und stellt nicht mehr den meistgenutzten Antragsweg dar.

Briefwahantrag per E-Mail und Fax

Es bestand auch die Möglichkeit, Briefwahlunterlagen formlos unter Angabe des Vor- und Familiennamens, des Geburtsdatums und der Meldeanschrift per E-Mail oder Fax zu beantragen. Bei diesen Nutzungsmöglichkeiten wurden in einigen Fällen unvollständige Daten angegeben. Hier musste die zuständige Wahldienststelle die Angaben nachfordern, was zu einer längeren Bearbeitungszeit führte.

Insgesamt sechs Prozent aller antragstellenden Personen haben den Briefwahantrag per Fax (3 Prozent) oder E-Mail (3 Prozent) gestellt.

Briefwahantrag per Online-Verfahren

Zur Bürgerschaftswahl wurde ein verbessertes Online-Verfahren eingesetzt werden.

Über dieses Online-Verfahren konnten die Bürgerinnen und Bürger, unter Angabe des Vor- und Familiennamens, der Meldeanschrift und des Geburtsdatums (gemäß § 17 Absatz 2 der Hamburgischen Bürgerschaftswahlordnung als Pflichtfelder), ihre Briefwahlunterlagen beantragen. Das Online-Verfahren ist mit 129.046 (39 Prozent) Anträgen erstmalig das meist genutzte Verfahren.

Der Online-Dienst „Briefwahantrag“ wurde im neuen Hamburg Serviceportal realisiert. Aufgrund eines Updates der allgemeinen Infrastrukturkomponente Hamburg Serviceportal war der Dienst am zweiten Tag nach der Freischaltung allerdings zeitweise nicht nutzbar. Hier muss für kommende Wahlen gewährleistet werden, dass der Dienst während der Briefwahlzeit durchgängig verfügbar ist.

In der Handhabung bereitete der Online-Dienst grundsätzlich keine Probleme, jedoch wurden in Einzelfällen bei der Nutzung von mobilen Endgeräten Schwierigkeiten bei der Eingabe des Geburtsdatums gemeldet. Auch gab es vereinzelt Probleme, die scheinbar durch zu viele Leerzeichen oder beim automatischen Ausfüllen der Datenfelder zustande gekommen sind.

Eine gewichtige Neuerung zur Unterstützung der Antragsbearbeitung war die neu eingeführte Schnittstelle zwischen dem Online-Dienst „Briefwahantrag“ und dem OK.EWO Modul „Wahlen“. Mithilfe dieser Schnittstelle konnte eine medienbruchfreie Übergabe der Anträge vom Online-Dienst direkt in das Fachverfahren realisiert werden. Dies bot eine größere Verfahrenssicherheit und ermöglichte eine schnellere Antragsbearbeitung. Technische Anfangsprobleme beim Aufruf der Fälle bzw. beim Druck der Wahlscheine konnten durch organisatorische und technische Maßnahmen behoben werden. Bei dem zeitkritischen Massengeschäft der Briefwahl müssen die technische Verfügbarkeit und Stabilität ebenso sichergestellt sein, wie die Ausrichtung auf die Nutzerinnen und Nutzer (mobile Endgeräte); hierauf wird der Fokus bei Anpassungen zu setzen sein.

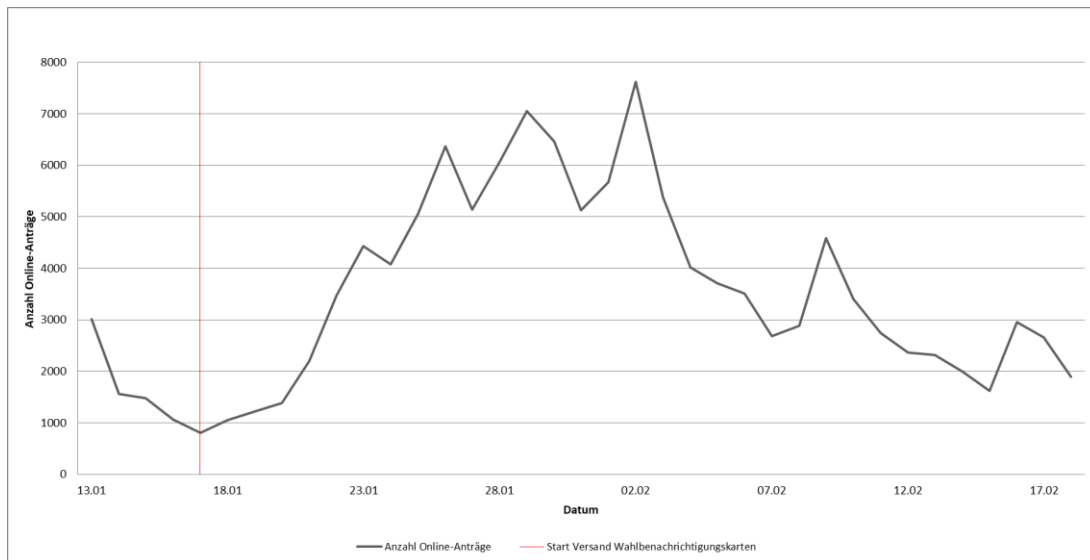


Abbildung 2: Statistik zur Antragstellung im Online-Verfahren

Die Statistik zur Antragstellung im Online-Verfahren zeigt, dass die meisten Anträge in dem Zeitraum der Zustellung der Wahlbenachrichtigungen gestellt wurden. Weiterhin ist ersichtlich, dass an den Wochenenden vermehrt Anträge gestellt wurden. Trotz des daraus resultierenden erhöhten Bearbeitungsvolumens zu Wochenbeginn konnten alle Anträge fristgerecht bearbeitet werden.

Briefwahantrag in den Wahldienststellen

Die persönliche Beantragung der Briefwahl vor Ort in der Zentralen Briefwahlstelle und in den Wahldienststellen wurde, vor allem in der Woche vor der Bürgerschaftswahl, gut genutzt. Um einen rechtzeitigen Zugang der Briefwahlunterlagen in der Woche vor der Wahl sicherzustellen wurde durch die Wahlorganisation auf die zu bevorzugende persönliche Briefwahl vor Ort hingewiesen. Der Anteil dieses Antragswegs hat sich gegenüber der letzten Wahl von 12,9 Prozent auf 18,0 Prozent erhöht.

2.4.3 Antragsbearbeitung

Die Briefwahlunterlagen bestanden aus einer „Schritt-für-Schritt“-Anleitung zur Briefwahl, den beiden Stimmzettelheften, dem Wahlschein, einem blauen Stimmzettelumschlag sowie einem roten Wahlbriefumschlag. Sie wurden in einem weißen DIN-C4-Umschlag mit der Aufschrift „Amtliche Briefwahlunterlagen“ versendet.

Für die Bearbeitung der Briefwahanträge war eine Bearbeitungszeit von einem Tag vorgesehen. Die Briefwahlunterlagen zu Anträgen, die (montags bis donnerstags) bis 12 Uhr bei einer Wahldienststelle eingingen, sollten bis zum Mittag des Folgetags in die Postabholung zur Zustellung an die Antragstellerinnen und Antragsteller gegeben werden. Dies konnte, insbesondere durch das neue Online-Verfahren, grundsätzlich

gewährleistet werden.

2.4.4 Materialbesonderheiten

Zum zweiten Mal wurden die Wahlscheine auf sogenanntem Sesampapier erstellt. Hierbei handelte es sich um Papier in welches ein ablösbarer Aufkleber – auf das in diesem Fall die Wahlscheinnummer gedruckt wurde – integriert war. Der mit der Wahlscheinnummer bedruckte Aufkleber wurde auf den roten Wahlbriefumschlag geklebt. Die Wahlscheinnummer ist für die Zuordnung der eingehenden Wahlbriefe zu den Briefwahlbezirken notwendig und dient dem Abgleich mit der Liste der ungültigen Wahlscheine. Der Aufkleber ersetzte den handschriftlichen Vermerk mit dem Ziel der verbesserten Lesbarkeit und der Vermeidung von Übertragungsfehlern.

Nachdem bei den Europa- und Bezirksversammlungswahlen 2019 eine nicht unerhebliche Anzahl von Wahlbriefen mit abgezogenem Wahlscheinaufkleber eingegangen war, wurden folgende Maßnahmen ergriffen: Die Klebekraft der Aufkleber wurde erhöht, auf dem Wahlschein wurde auf einen Hinweis zu dem Aufkleber verzichtet und stattdessen auf dem Wahlbriefumschlag der Hinweis aufgenommen, den Aufkleber nicht zu entfernen. Zusätzlich wurde der Wahlbriefumschlag mit dem Aufkleber in der Schritt-für-Schritt-Anleitung abgebildet. Diese Maßnahmen haben sich bewährt.

Zu den Briefwahlumschlägen gab es einzelne Beanstandungen der Klebekraft der Gummierung. Zudem waren auf einigen Umschlägen die Hinweise auf der Rückseite nicht einwandfrei gedruckt; die wesentliche Information war jedoch zu lesen und diese Hinweise sind auch der Anleitung zu entnehmen, so dass keine Beeinträchtigung der Briefwahl gegeben war. Hinsichtlich der Klebung wird geprüft, ob anstelle einer Gummierung eine Haftklebung mit abziehbarem Streifen verwendet werden kann.

2.4.5 Rücklauf der Wahlbriefe

Bei der Briefwahl als Distanzwahl werden die Gewährleistung der Geheimheit der Wahl und des rechtzeitigen Zugangs der Wahlentscheidung den dieses Angebot in Anspruch nehmenden Wählerinnen und Wählern übertragen. In den Unterlagen und der Öffentlichkeitsarbeit werden bei Wahlen regelmäßig auf die möglichst frühzeitige Anfragstellung und die zwingende Eingangsfrist des Wahlbriefes hingewiesen.

Um sicherzustellen, dass alle Wahlbriefe in die Briefkästen der Bezirksämter eingeworfen werden konnten, wurden die Konzepte für die Überwachung der Briefkästen der Bezirksämter erneut erfolgreich angewandt. Zusätzlich hat die Deutsche Post AG die Wahlbriefe, die am Sonntag im Postverteilungszentrum eingegangen waren, bis

17 Uhr am Wahltag bei der jeweils zuständigen Bezirkswahlleitung angeliefert. Durch diese Serviceleistung der Deutsche Post AG konnten 1.612 Wahlbriefe, die ohne die Sonntagszustellung verspätet bei den Bezirkswahlleitungen eingegangen wären, noch in die Ergebnisermittlung einbezogen werden.

Trotz dieser Maßnahmen sind in den Wochen nach dem Wahltag – und damit verspätet - noch 1.111 Wahlbriefe (0,39 Prozent der Briefwählenden) bei den Bezirksämtern eingegangen.

2.5 Wahllogistik

2.5.1 Wahlbezirke

Im Einvernehmen mit den Bezirksämtern hat das Statistikamt Nord Hamburg in 1.283 Urnen-Wahlbezirke eingeteilt. Ein zusätzlicher 1.284ter Urnen-Wahlbezirk (150 01) wurde als organisatorischer Sammel-Wahlbezirk für die Seeleute eingerichtet, nicht aber in die Auswertungsdatenbank aufgenommen, weil die darin erfassten Wählerinnen und Wähler am Wahltag dem Wahlbezirk 101 01 zugeordnet wurden. Eine weitere Besonderheit stellte der Urnen-Wahlbezirk 142 01 dar, der formal für die traditionell per Briefwahl teilnehmenden Wahlberechtigten der Insel Neuwerk eingerichtet wurde. Die Zuordnung der Adressen zu den Urnen-Wahlbezirken sowie die Anschriften der Wahllokale wurden im Adressen- und Straßenverzeichnis des Statistikamts veröffentlicht.

Insgesamt wurden die 1.283 Wahllokale an 748 Standorten eingerichtet. Die Wahllokale sollten möglichst in dem jeweiligen Wahlbezirk liegen, fußläufig erreicht werden können und gut zugänglich sein. Außerdem mussten die Wahllokale eine gewisse Raumgröße haben, um die Wahlhandlung und die anschließende öffentliche Auszählung zu ermöglichen. Wegen der breiten Verteilung über das Stadtgebiet, der leichten Verfügbarkeit und auch der guten räumlichen Ausgestaltung wurden Wahllokale überwiegend in Schulen eingerichtet.

Auf Grund des Mangels an weiteren öffentlichen Kapazitäten musste vermehrt privater Raum zu marktüblichen Preisen angemietet werden, was – die Bereitschaft der Träger/ Unternehmen vorausgesetzt – zu einer aufwachsenden Budgetbelastung führte und voraussichtlich auch in Zukunft führen wird.

Die Akquise geeigneter Wahllokalstandorte gewinnt zunehmend an Bedeutung. Im

Hinblick auf die Bundestagswahl 2021 wird sich die Wahlorganisation unmittelbar mit diesem Thema und einer Strategie zur verbesserten Gewinnung von geeigneten Wahlräumen befassen.

2.5.2 Ausstattung

Insgesamt wurden 1.876 Wahlvorstände mit dem erforderlichen Arbeitsmaterial ausgestattet. Diese setzten sich aus den 1.283 Urnen- und 593 Briefwahlbezirken zusammen.

Die 1.283 Urnenwahllokale wurden mit unterschiedlichen Druckerzeugnissen (u. a. jeweils eine ausreichende Zahl Landeslisten- und Wahlkreislisten-Stimmzetteln und einem Wahlberechtigtenverzeichnis) sowie Büromaterialartikeln (u.a. 41.950 blaue Kugelschreiber) ausgestattet. Darunter waren auch Schilder aus Papier, mit denen der Weg zum Wahllokal ausgeschildert werden sollte. Diese hielten offenbar in mehreren Fällen den Witterungsbedingungen am Wahltag nicht stand. Zur nächsten Wahl ist der Einsatz anderer Materialien zu prüfen. Jedes Wahllokal erhielt zudem eine Wahlurne, vier Papp-Wahlkabinen und zur Gewährleistung des Datenschutzes einen Sichtschutz für das Wahlberechtigtenverzeichnis.

Mit Lagerung, Kommissionierung und Auslieferung der für jeden Wahlbezirk zusammengestellten und in den Wahlurnen verpackten Materialien wurde ein Logistikdienstleister beauftragt. Das durch öffentliche Ausschreibung ermittelte Logistikunternehmen hat den Auftrag fristgerecht und nahezu fehlerfrei durchgeführt. Der Einsatz eines professionellen Logistikdienstleisters für die Warenannahme, Lagerung und Kommissionierung der Stimmzettel und der notwendigen Materialien hat sich auch bei dieser Wahl wieder bewährt. Die Vielzahl der unterschiedlichen Materialien und der Wahlbezirke sowie die Notwendigkeit der richtigen Zusammenstellung und der fristgerechten Anlieferung erfordern ausgewiesenes und umfassendes logistisches Know-how und entsprechende Personal- und Lagerflächenkapazitäten sowie einen geeigneten Fuhrpark; dies kann wirtschaftlich nur durch einen externen Dienstleister gewährleistet werden.

2.5.3 Auszählzentren

Für die Bearbeitung der Wahlbriefe durch die insgesamt 593 Briefwahlvorstände sowie für die Fortsetzung der Auszählung der Urnenwahlbezirke, die am Montag nicht im Wahllokal verbleiben konnten, hatten die Bezirksämter – wie bei der Bürgerschaftswahl 2015 - insgesamt neun Auszählzentren (drei in Harburg) eingerichtet.

Es wird in einzelnen Bezirken zunehmend schwieriger, geeignete und verfügbare Räumlichkeiten für die Einrichtung eines Auszählzentrums zu finden. Mangels Alternative wurden drei Auszählzentren in den Messehallen eingerichtet. Dies führte zu erheblichen Mehrkosten. Die Problemstellung wird auch bei zukünftigen Hamburg-Wahlen mit Auszählung am Montag bestehen und könnte sich bei zunehmendem Briefwahlanteil weiter verschärfen. Die Wahlorganisation muss sich deshalb immer früher vor Wahlereignissen mit dieser Thematik befassen und ggf. auch Budgetanpassungen einleiten.

2.5.4 Umfuhr der Wahlurnen in der Wahlnacht

Von den 1.283 eingerichteten Urnenwahllokalen mussten 333 ihren Standort am Wahlabend räumen. Diese Wahllokale befanden sich an insgesamt 172 Standorten. Die Wahlurnen wurden von den Standorten am Wahlabend in die entsprechenden Auszählzentren des jeweiligen Bezirks verbracht. Zur Information für die interessierte Öffentlichkeit wurde in jedem Wahllokal angegeben, an welchem Ort die Auszählung am Montag fortgesetzt wurde. Die Information wurde zudem auf der Internetseite des Landeswahlamts veröffentlicht.

Das zur Bürgerschaftswahl 2015 bewährte Verfahren wurde beibehalten. Nach Ermittlung der voraussichtlichen Fraktionsstärken am Wahlabend wurde der Logistiker telefonisch von den Wahlvorständen informiert und die verschlossenen und versiegelten Wahlurnen wurden von einem der 65 eingesetzten LKW abgeholt. Die Fahrzeuge der Spedition waren jeweils mit Fahrer und Beifahrer besetzt. Die Sicherung der Transporte erfolgte durch die Polizei, wobei jedes eingesetzte Fahrzeug von einem Dienstwagen begleitet wurde. Polizeiwagen und Transportfahrzeuge trafen sich an den vorher vereinbarten „Startpunkten“ (dezentralen Orte) gemäß der jeweiligen Tourenplanung der Spedition und warteten dort auf die Meldungen der Wahlvorstände. Die Umfuhr verlief reibungslos und auch die einzuhaltende Reaktionszeit von 30 Minuten nach dem Anruf wurde eingehalten.

Auch das Sicherheitskonzept war an die Vorgehensweisen bei den vorigen Hamburg-Wahlen angelehnt. Jeder Wahlvorstand erhielt die für ihn geltenden Sicherheitshinweise. Je nachdem, an welchem Ort die Wahlurnen über Nacht verwahrt wurden, variierten die Sicherheitsmaßnahmen:

Die zentralen Auszählzentren wurden in der Nacht von Kräften der Bereitschaftspolizei bewacht. Am Montag um 7:00 Uhr wurde die Aufsicht an das jeweilige Bezirksamt

übergeben. Beim Verbleib der Wahlurnen in einem der Wahllokale wurde die Wahlurne vom Wahlvorstand verschlossen, versiegelt und per Quittung an Hausmeisterin bzw. Hausmeister oder Sicherheitsdienst übergeben; oder sie wurde in einem fensterlosen Raum verschlossen. Es gab keine Auffälligkeiten.

2.6 Wahlvorstände

Als unabhängige Wahlorgane tragen die Wahlvorstände die Verantwortung für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung bzw. der Vorbereitung der Briefwahl-Auszählung am Wahltag sowie für die Auszählung. Der Wahlvorstand setzt sich aus freiwilligen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zusammen, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben. Er besteht aus der Wahlbezirksleitung, ihrer Stellvertretung und bis zu acht Beisitzenden. Die Wahlbezirksleitungen und deren Stellvertretungen werden von den Geschäftsstellen der Bezirkswahlleitungen bestellt. Die Wahlbezirksleitung führt den Vorsitz im Wahlvorstand, disponiert dessen weitere Besetzung und beruft die beisitzenden Mitglieder. Die Wahlorganisation stellt Handlungshilfen bereit, um die Wahlvorstände auf den Wahltag und die Auszählung vorzubereiten und bei der Wahrnehmung ihrer verantwortungsvollen Aufgabe zu unterstützen.

Bei der Bürgerschaftswahl am 23. Februar 2020 waren in den 1.876 Urnen- und Briefwahlvorständen am Wahlsonntag insgesamt 15.775 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer eingesetzt. An der Auszählung am 24. Februar beteiligten sich 15.672 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Bei der Bürgerschaftswahl 2015 waren dies noch 15.598. Grund hierfür ist insbesondere die Erhöhung der Briefwahlbezirke in Erwartung einer ansteigenden Briefwahl.

2.6.1 Personelle Besetzung der Wahl- und Briefwahlvorstände

Sicherzustellen, dass alle Wahlvorstände über die erforderliche Anzahl beisitzender Mitglieder verfügten, bereitete bei dieser Wahl kaum nennenswerte Schwierigkeiten. Generell ist bei einer Wahl mit zusätzlichem Auszählungstag eine höhere Bereitschaft zur Ausübung eines Wahlehenamtes zu beobachten als bei einer Bundestagswahl. Profitiert hat die Gewinnung beisitzender Wahlhelferinnen und Wahlhelfer auch von dem vergleichsweise günstig gelegenen Wahltermin: Er lag vor den Hamburger Frühjahrsferien und außerhalb von Brückentags- oder Feiertagskonstellationen. Letztere gehen häufig mit einer hohen Zahl urlaubsbedingter Absagen einher, wie beispielsweise zuletzt im Mai 2019 zu den Europa- und Bezirksversammlungswahlen.

Um eine ausreichend große Zahl von Hamburgerinnen und Hamburgern zur Übernahme eines Wahlehrenamtes zu motivieren, wurden, beginnend im Dezember 2019, Wahlhelferaufrufe an Litfaßsäulen und auf Anzeigendisplays im öffentlichen Raum gezeigt, auf der Internetseite von hamburg.de geschaltet sowie zum Beginn der Briefwahl am 14. Januar 2020 in Pressemitteilungen bzw. bei Presstereinen des Landeswahlleiters herausgegeben. Die Gewinnung von Ehrenamtlichen wurde auch von den Medien unterstützt; nach einer breiten Berichterstattung Anfang Januar war eine starke Resonanz zu verzeichnen. Bereits Ende Januar 2020 war der Großteil des Bedarfs an Beisitzenden gedeckt. Die Möglichkeit, sich als Wahlhelfende online zu melden, wurde daraufhin abgeschaltet.

Die Besetzung der Wahlvorstände mit Wahlbezirksleitungen und stellvertretenden Wahlbezirksleitungen hingegen stellte die Wahlorganisation zum Teil vor erhebliche Herausforderungen. Die Besetzungseingänge waren auf verschiedenste Faktoren zurückzuführen: Zum einen hatten die Bezirke mit Blick auf eine hohe zu erwartende Briefwahlbeteiligung und aufgrund der Erfahrungen aus dem Vorjahr die Anzahl der Briefwahlvorstände von 443 auf 593 deutlich erhöht. Zum anderen wurden, zur Kompensation absage- oder anderweitig bedingter Ausfälle, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer mit Bereitschaft zur Übernahme von Leitungsverantwortung im Wesentlichen im Spätherbst 2019 zur frühzeitigen Planungssicherheit benötigt, und damit zu einem Zeitpunkt zu dem die Bürgerschaftswahl 2020 in der Öffentlichkeit noch wenig präsent war. So reichten in dieser Phase die spärlich eingehenden Meldungen leitungsrelevanter Freiwilliger bei weitem nicht aus, um die vorhandenen Besetzungslücken zu füllen. Darüber hinaus empfanden initiativ angefragte Personen oftmals die Höhe der Aufwandsentschädigungen für Wahlbezirksleitungen und Stellvertretungen als zu gering. Den Rückmeldungen der Wahlhelfenden war zu entnehmen, dass diesen die leitenden Wahlehrenämter unterwertig honoriert und wenig attraktiv erschienen. Sie seien, verglichen mit einer Beisitzenden-Tätigkeit, mit einem wesentlich größeren Zeitaufwand und erheblicher Verantwortung verbunden, ohne dass sich die Mehrbelastung in der Aufwandsentschädigungshöhe angemessen widerspiegeln würde.

Bei der gezielten Gewinnung junger Menschen für das Wahlehrenamt spielt die Kooperation mit dem in Hamburg unter der Schirmherrschaft der Bürgerschaftspräsidentin stehenden „Erst-Wahl-Helfer-Projekt“ der unabhängigen Bildungseinrichtung „Haus Rissen“ (www.erst-wahl-helfer.de/) eine besondere Rolle. Seit der Bundestagswahl 2017 wird dieses von der Landeszentrale für politische Bildung geförderte und von der Wahlorganisation unterstützte Projekt mit wachsendem Erfolg durchgeführt.

Junge Menschen werden systematisch an das Thema Wahlen heranführt, für die Tätigkeit in einem Wahlvorstand geschult und zur Übernahme von Verantwortung ermutigt. Im Rahmen des diesjährigen Projektes wurden 140 Jugendliche ausgebildet, von denen hamburgweit 138 in einem Urnenwahlbezirk zum Einsatz kamen. Die Rückmeldungen der Teilnehmenden auf der Abschlussveranstaltung, wie auch die positive Resonanz aus den Wahlvorständen, in denen die Projektteilnehmerinnen und -teilnehmer als Beisitzende mitwirkten, bestätigen den Erfolg des Projektes.

2.6.2 Information und Qualifizierung der Wahl- und Briefwahlvorstände

Zu ihrer umfassenden Orientierung erhalten die Wahlvorstände bei jeder Wahl zusammen mit der Einladung zur Schulungsveranstaltung eine Geschäftsanweisung (jeweils getrennt nach Urnen- und Briefwahlvorstand), in der die Vorbereitung und Durchführung der Wahl Schritt für Schritt beschrieben und erklärt werden. Die Anleitungen sind chronologisch aufgebaut und führen der Reihe nach durch die zu erledigenden Aufgaben.

Für die Bürgerschaftswahl 2020 wurden die Geschäftsanweisungen samt Anlagen grundlegend überarbeitet. Über die übliche Aktualisierung hinaus, waren aufgrund der Einführung der Heilungsregelung und der daraus folgenden Änderung der Auszählungsabläufe umfangreichere inhaltliche Anpassungen erforderlich. Zudem wurden Anregungen aus den Wahlvorständen berücksichtigt. Die Geschäftsanweisungen wurden neben der Papierfassung auch online zum Abruf zur Verfügung gestellt.

Zur Veranschaulichung der Schritte zur Vorabauszählung am Wahlabend und der Auszählung am Montag - auch für die Wahlbeobachtung - erhielten die Wahlvorstände mit den Wahlunterlagen zwei Plakate, auf denen die Vorgehensweisen übersichtlich illustriert war .

Ergänzend wurden für die Wahlbezirksleitungen und ihre Stellvertretungen in den Bezirken insgesamt 122 Schulungsveranstaltungen durchgeführt, 87 für Urnenwahlvorstände und 35 für Briefwahlvorstände. Sie dienten dem Zweck, die Inhalte der Geschäftsanweisungen zu festigen und zu vertiefen sowie wichtige Neuerungen nochmals gezielt zu vermitteln. Anhand einer PowerPoint-Präsentation und praktischen Anschauungsmaterials wurden die wesentlichen Handlungsvorgaben herausgestellt, erläutert und wichtige organisatorische Fragen zur Sprache gebracht. Die Bezirksämter verzeichneten eine erfreulich rege Teilnahme an den Veranstaltungen. Die Quote

bewegte sich in etwa auf dem Niveau vorausgegangener Wahlen, so dass auch diesmal mindestens eine der leitungsverantwortlichen Kräfte aus jedem Wahlvorstand geschult war und die Weisungen als Multiplikator an die übrigen Mitglieder weitergeben konnte.

2.6.3 Feedback aus den Wahl- und Briefwahlvorständen

Rückmeldungen aus den Wahlvorständen bilden eine wichtige Informationsquelle, um Unsicherheiten, Schwierigkeiten oder Mängel am Wahltag und bei der Auszählung erkennen, deren Ursachen identifizieren und Lösungen entwickeln zu können. Im Rahmen einer Feedbackaktion wurde allen Wahlbezirksleitungen und stellvertretenden Wahlbezirksleitungen, die ihr Einverständnis zu einer solchen Befragung gegeben hatten, nach der Wahl ein Fragebogen übersandt. Insgesamt wurden mehr als 2.500 Ehrenamtliche angeschrieben. Erstmals wurde für die Befragung ein Online-Fragebogen verwendet, dessen Zugangsdaten per E-Mail an die Wahlhelfenden geschickt wurden.

An der Umfrage nahmen 1.403 Personen teil (56,1 Prozent der angeschriebenen bzw. 37,3 Prozent der eingesetzten Wahlbezirksleitungen und Stellvertretungen). Der Anteil der Teilnahmen ist vergleichbar mit früheren Befragungen. Die Fragebögen waren in zwei Teile untergliedert. Im ersten Teil ging es um den Kontakt zum Bezirksamt sowie die Geschäftsanweisung und die Schulungsveranstaltung. Im zweiten Teil wurden Fragen bezüglich des Wahllokals und der Ansprechperson gestellt. Die Teilnehmenden konnten jeweils anhand einer Bewertungsskala ihre Zufriedenheit angeben und ergänzend in Freitextfeldern Lob, Kritik und Anregungen mitteilen.

Die automatisierte Auslesung und tabellarische Aufbereitung der Rückmeldungen ersparte den Wahlgeschäftsstellen die manuelle Erfassung der Befragungsergebnisse und erleichterte deren Auswertung dadurch deutlich. Die Wahlgeschäftsstellen werden die Ergebnisse in den kommenden Monaten analysieren, Problemfelder identifizieren und Umsetzungsmöglichkeiten der Verbesserungsvorschläge prüfen.

2.7 Wahlstatistik

Die repräsentative Wahlstatistik umfasste bei der Bürgerschaftswahl 2020 in Hamburg zwei zentrale Analysegegenstände: das Wahlverhalten nach Alter und Geschlecht auf der Landesliste sowie das Kumulier- und Panaschierverhalten auf den Stimmzetteln der Landes- und Wahlkreislisten.

Die Durchführung der Wahlstatistik wird durch das Bürgerschaftswahlgesetz (§ 45 Absatz 1 und 2) legitimiert und wurde durch den Landeswahlleiter angeordnet. Für die Wahlstatistik wurde eine Stichprobe von insgesamt 59 Wahlbezirken verwendet,

davon waren 45 Urnen- und 14 Briefwahlbezirke. Die Erfassung der Stimmzettel wurde im Statistikamt Nord durchgeführt.

Das Eingabeprogramm zur Erfassung der repräsentativen Wahlunterlagen wurde im Statistikamt Nord programmiert. Die Programmeingaben liefen störungsfrei und dauerten rund fünf Wochen. Sie wurden gleichzeitig von zwei bis sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt. Folgende Punkte erschwerten den Ablauf der Erfassung: Einige Wahlurnen waren mit ungenutzten Stimmzetteln und Papiermüll vom Auszählungstag gefüllt und es waren Stimmzettelhefte so gefaltet und verpackt, dass der Kennbuchstaben auf der ersten Seite nicht direkt ersichtlich war.

Detaillierte Informationen über die gesetzliche Grundlage, Vorgehensweise, Stichprobe sowie Veröffentlichungsplanung zur repräsentativen Wahlstatistik und Kumulier-/Panaschierstatistik wurden in einem Konzeptpapier und einem Infoblatt hinterlegt.

2.7.1 Wahlverhalten nach Alter und Geschlecht

Für die Analyse des Wahlverhaltens nach Alter und Geschlecht war es notwendig Unterscheidungsmerkmale in Form von Großbuchstaben auf die Landeslisten-Stimmzettel der repräsentativen Wahlbezirke aufdrucken zu lassen. Insgesamt gab es 13 verschiedene Unterscheidungsmerkmale, die eine Auswertung des Geschlechts sowie der Altersgruppen ermöglicht haben. Für das Höchstmaß an Transparenz wurden alle Wahlberechtigten, die im Einzugsbereich der repräsentativen Wahlbezirke gemeldet waren, persönlich angeschrieben und mittels eines Infoblatts durch das Statistikamt Nord aufgeklärt. Das Anschreiben nebst Infoblatt für Wahlberechtigte in repräsentativen Urnenwahlbezirken wurde zwei Wochen vor der Wahl versendet. Von den rund 50.000 verschickten Briefen kamen rund 300 Briefe (0,6 Prozent) als unzustellbar zurück. Bei den repräsentativen Briefwahlbezirken wurde das entsprechende Informationsmaterial durch die Wahlgeschäftsstellen direkt den Briefwahlunterlagen beigelegt.

Die Auswertungen der repräsentativen Wahlunterlagen zeigen einen überdurchschnittlichen Anstieg der Wahlbeteiligung von jungen Wählerinnen und Wählern. Die Wahlbeteiligung der 16- und 17-Jährigen betrug 63,2 Prozent und ist damit um 11,1 Prozentpunkte im Vergleich zur Bürgerschaftswahl 2015 angestiegen. Aufgrund der vergleichsweise geringen Fallzahl der 16- und 17-jährigen Wählerinnen und Wähler werden in dieser Altersgruppe keine geschlechtsspezifischen Aussagen getroffen.

Alle weiteren Erkenntnisse auf Basis der Auswertung zum Wahlverhalten nach Alter und Geschlecht wurden planmäßig durch das Statistikamt Nord veröffentlicht.

2.7.2 Kumulier- und Panaschierverhalten

Neben der Nutzung des Kumulierens (Anhäufung von bis zu fünf Stimmen je Liste) und Panaschierens (Verteilung von bis zu fünf Stimmen je Liste) werden in der Wahlstatistik auch die Gründe für ungültige Stimmzettel analysiert. Auf Basis der oben beschriebenen Stichprobe wurden hierfür insgesamt 27.722 gelbe Landeslisten- und 28.033 rote Wahlkreislisten-Stimmzettel ausgewertet.

Eine zentrale Erkenntnis aus der Wahlstatistik ist Folgende: Je jünger die Wählerinnen und Wähler sind, umso häufiger nutzten sie das Wahlrecht hinsichtlich der Möglichkeiten des Panaschierens. Mehr als die Hälfte der 16- und 17-Jährigen verteilten auf dem gelben Landeslisten-Stimmzettel die Stimmen, aber nur ein Viertel der Seniorinnen und Senioren im Alter von 70 Jahren und älter. Fast drei Viertel der älteren Wählerinnen und Wähler häufen ihre Stimmen ausschließlich an, bei den 16- und 17-Jährigen ist dies weniger als die Hälfte.

Die Auswertung zum Kumulier- und Panaschierverhalten bei der Bürgerschaftswahl 2020 wurde planmäßig durch das Statistikamt Nord veröffentlicht.

3. Barrierefreiheit

Die barrierefreie Ausgestaltung von Wahlen ist ein wichtiges Anliegen der Wahlorganisation. Die Anzahl der barrierefrei zugänglichen Wahllokale wurde im Vergleich zur Bürgerschaftswahl 2015 deutlich erhöht und es wurden neben einer Information in Leichter Sprache auch Informationen in Gebärdensprache neu angeboten. Damit wurde die Barrierefreiheit weiter ausgebaut.

Zur Bürgerschaftswahl wurde eine allgemeine Information in Leichter Sprache zum Abruf über das Internet sowie auf Anforderung auch als Ausdruck angeboten. Mit der Abfassung in Leichter Sprache einschließlich Illustration und Qualitätssicherung wurde die Lebenshilfe Hamburg e.V. beauftragt. Von der Möglichkeit der Zusendung von Papierexemplaren hat eine Einrichtung Gebrauch gemacht.

Zur Information in Gebärdensprache wurden zwei Videos zum Abruf in das Internetangebot des Landeswahlamts aufgenommen: Die Darstellung zur Stimmabgabe aus dem Muster-Stimmzettel, das mit der Wahlbenachrichtigung versandt wurde sowie die ausführliche Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Briefwahl.

Die Wahlbenachrichtigung wurde wegen der gesetzlichen Begrifflichkeiten und der umfassenden Pflichtangaben zwar nicht in Leichter Sprache gefasst. Seit der Bundestagswahl 2013 wird die Wahlbenachrichtigung aber regelmäßig nach einem mit der Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen abgestimmtem und an den Grundsätzen der Leichten Sprache orientiertem Muster erstellt.

Die als Teil der Briefwahlunterlagen versandte Anleitung für die Briefwahl umfasst regelmäßig neben einer Textform auch eine Fassung in Leichter Sprache, in der die Briefwahl in einzelnen Schritten erläutert und mittels Bildern veranschaulicht ist.

Für blinde und sehbehinderte Menschen bestand die Möglichkeit der Verwendung einer Stimmzettelschablone. Diese werden bei Wahlen in Hamburg gegen Kostenerstattung vom Blinden- und Sehbehindertenverein Hamburg e. V. erstellt und können dort kostenfrei abgefordert werden. In bewährter Zusammenarbeit wurde auch zu dieser Wahl vor der Ausschreibung der Stimmzettel der Kontakt zu dem Verein aufgenommen, um z.B. die für den Gebrauch der Schablonen erforderliche Kennzeichnung der Stimmzettel abzustimmen. Damit die beiden Stimmzettelsorten haptisch unterschieden werden konnten, hatte der Landeslisten-Stimmzettel unten rechts ein Loch und der Wahlkreislisten-Stimmzettel auf dem Titelblatt unten links eine Perforation.

In Bezug auf die bauliche Barrierefreiheit betrug der Anteil der barrierefreien Wahllokale rd. 24 Prozent. Von den insgesamt 1.283 Wahllokalen waren 307 barrierefrei, 849 eingeschränkt barrierefrei (weil keine automatische Türöffnung vorhanden ist oder einzelne Stufen zu überwinden sind) und 127 Wahllokale nicht barrierefrei. Die Anzahl der Wahllokale mit barrierefreiem Zugang konnte damit im Vergleich zur Bürgerschaftswahl 2015 deutlich um 125 von 182 auf 307 ausgeweitet werden; im Vergleich zu den neun Monate zuvor durchgeführten Wahlen zum Europäischen Parlament und zu den Bezirksversammlungen allerdings nur eine geringfügige Steigerung um 3 Wahllokale.

Für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung wurden in den Wahllokalen zur Ausschilderung des Wahlraums wieder Hinweisschilder der Lebenshilfe Bremen e.V. mit einer bildlichen Darstellung verwendet (vgl. Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit, Informationen über die Barrierefreiheit von Wahlräumen). Darüber hinaus war der Flyer des Bundeskompetenzzentrums Barrierefreiheit „Tipps für Wahlhelferinnen

und Wahlhelfer im Umgang mit Wählerinnen und Wählern mit Behinderung“ als Information und zur Hilfestellung für die Wahlvorstände der Geschäftsanweisung angefügt.

4. Wahlhandlung

Die Wahllokale waren pünktlich geöffnet und die Stimmabgabe verlief insgesamt störungsfrei. Zu benennen sind folgende besondere Ereignisse:

Bei der Wahlgeschäftsstelle Eimsbüttel meldete ein Wähler, dass er in seinem Wahllokal (309 06) einen Landeslisten-Stimmzettel erhalten habe, der bereits fünf Kreuze enthalten habe. Der betreffende Stimmzettel wurde im Wahllokal separiert. Zwei Mitarbeiter der Wahlgeschäftsstelle haben sofort das Wahllokal aufgesucht und alle unbenutzten Stimmzettel ohne Befund überprüft. Auch bei der Auszählung wurden keine Auffälligkeiten festgestellt. Die Abläufe in dem Wahllokal gaben keine Hinweise auf Unregelmäßigkeiten.

In einem Wahllokal in Hamburg-Nord (428 10) hat eine Wählerin einen bereits ausgefüllten Landeslisten-Stimmzettel erhalten. Aufgrund eines Versehens hatte der Wahlvorstand zuvor einer Wählerin zwei Landeslisten-Stimmzettel ausgehändigt. Sie hat beide in die Wahlkabine genommen, konnte aber natürlich nur einen Landeslisten-Stimmzettel in die Wahlurne einwerfen. Den anderen hat sie einem Wahlhelfer gegeben, der ihn auf den Stapel der unbenutzten Stimmzettel zurückgelegt hat. Nach Bekanntwerden des Fehlers hat der Leiter des Wahlvorstands noch einmal deutlich gemacht, dass zurückgegebene Stimmzettel nicht auf den Stapel der unbenutzten Stimmzettel gelegt werden dürfen.

In einem Wahllokal in Harburg (715 21) hat eine wählende Person die Ausgabe eines Wahlkreislisten-Stimmzettels mit dem Deckblatt des Wahlkreises 17 aber dem Inhalt des Wahlkreises 15 gemeldet. Ein offenkundiger Produktionsfehler, der beim Binden von Umschlag und Innenteil auf eine nicht ordnungsgemäße vollständige Leerung der Maschine bei dem Wechsel der Wahlkreislisten-Stimmzettel zurückzuführen ist. Der Wahlvorstand hat umgehend die Wahlleitung informiert und jeder Wahlkreislisten-Stimmzettel wurde vor der Ausgabe überprüft. Ebenso wie die durchgeführte Überprüfung in anderen Wahlbezirken wurden hierbei keine weiteren Fehlexemplare gefunden. Im Anschluss an die Wahlhandlung wurde aber festgestellt, dass in dem be-

troffenen Wahlbezirk 16 Wählerinnen und Wähler mit einem fehlerhaften Wahlkreislisten-Stimmzettel gewählt haben; zwar ist aufgrund der geringen Anzahl bereits rechnerisch eine Auswirkung auf die Sitzverteilung ausgeschlossen. Wahlvorstände wie Wahlberechtigte müssen sich indes darauf verlassen können, dass die Stimmzettel fehlerfrei sind. Es ist daher zu prüfen, inwieweit ergänzende Maßnahmen zur Verbesserung der Qualitätssicherung und der Erkennbarkeit von Fehlern umsetzbar sind.

5. Ergebnisermittlung

5.1 Besonderheiten und Ergebnisqualität

Am Wahlabend wird anhand einer vereinfachten Auszählung der Landeslisten-Stimmzettel die voraussichtliche Sitzverteilung in der Bürgerschaft ermittelt. Hierfür werden nur die eindeutig gültigen Stimmzettel ausgewertet (die Heilungsregelung kommt somit nicht zur Anwendung) und es wird nicht nach Listen- und Personenstimmen differenziert; gezählt werden nur die Gesamtstimmen der einzelnen Parteien. Bei der Eintragung ihrer Auszählungsergebnisse ist in zwei Wahlbezirken eine Verwechslung bei den Parteien aufgetreten: Im Wahlbezirk 410 08 wurden die Stimmen von GRÜNE und CDU vertauscht und im Wahlbezirk 432 02 die Stimmen von GRÜNE und FDP. In beiden Fällen hat die Fortsetzung der Ergebnisermittlung in den Wahlbezirken, bei der die Landeslisten-Stimmzettel noch einmal vollständig einschließlich der Differenzierung nach Listen- und Personenstimmen ausgewertet werden, den jeweiligen Fehler bestätigt. Besondere Auswirkungen hatte jedoch der Fehleintrag im Wahlbezirk 432 02, weil aufgrund der Verwechslung die FDP mit den nach der vereinfachten Auszählung vermeintlich 549 Gesamtstimmen anstatt der 126 Gesamtstimmen die Sperrklausel von 5 Prozent knapp um 121 Gesamtstimmen überschritten hat. Zwar lag ein Fehleintrag nahe, eine Korrektur eines in einer Niederschrift vermerkten Auszählungsergebnisses darf nach den gesetzlichen Vorschriften konsequent aber nur durch den Wahlvorstand selbst im Rahmen der Auszählung (dies erfolgte am folgenden Tag) oder nach der Nachprüfung durch den zuständigen Wahlausschuss erfolgen. Der Vorgang verdeutlicht die Verantwortung der ehrenamtlichen Wahlvorstände und zugleich auch die hohen Anforderungen an die Konzentration; es wird schlicht als menschlich nachvollziehbar zu bewerten sein, wenn nach einer Tätigkeit für das Gemeinwohl von 7 Uhr bis rd. 22 Uhr (mit Pausenzeiten) ein Eintragungsversehen unterläuft.

In dem Wahlbezirk 304 01 (Wahlkreis 6) hat der Wahlvorstand am Wahlabend irrtümlich die nicht ausgefüllten Wahlkreislisten-Stimmzettel in die Wahlurne zur sicheren

Aufbewahrung für die Auszählung am Folgetag eingelegt. Die in drei Kartons verpackten 483 ausgefüllten Wahlkreislisten-Stimmzettel wurden stattdessen in der Küchenzeile beim Wahlraum abgestellt und nachfolgend von dem Hausmeister in die Papiermülltonne des Betriebs geworfen. Gegen 7 Uhr am Folgetag hat die Stadtreinigung die Papiermülltonne entleert. Nachdem der Wahlvorstand den Irrtum festgestellt hat, wurde die Wahlgeschäftsstelle informiert und unter dankenswerter Hilfe der Stadtreinigung konnten 465 Stimmzettel aus dem Altpapier geborgen und anschließend vom Wahlvorstand ausgezählt werden; 18 Wahlkreislisten-Stimmzettel (potenziell 90 Stimmen) konnten nicht mehr aufgefunden werden.

In dem Wahlbezirk 141 02 (Wahlkreis 2) wurden 90 Wahlkreislisten-Stimmzettel (potenziell 450 Stimmen) nicht ausgezählt und konnten auch nicht wieder aufgefunden werden.

Der Wahlvorstand hat in der Niederschrift für den Wahltag und für den Montag jeweils 370 Wahlkreislisten-Stimmzettel eingetragen. Am Montag wurden aber nur die Stimmen von 274 Wahlkreislisten-Stimmzetteln ausgezählt sowie sechs Wahlkreislisten-Stimmzettel als ungültig gewertet. Bei der Ergebnisannahme fiel zwar die bei der angegebenen Anzahl der Stimmzettel niedrige Anzahl von Stimmen auf. Weil keine logische Implausibilität vorlag und der Wahlvorstand selbst keine Probleme mitgeteilt hatte, wurde die Klärung für die Nachprüfung vorgesehen.

Die Wahlurne und die Müllbeutel wurden nachfolgend von dem Logistikdienstleister abgeholt. Die Müllbeutel werden bei dem Dienstleister geöffnet, nach Art des Mülls getrennt und entsorgt; ausgefüllte Stimmzettel wurden dabei nicht gefunden. Die Wahlurne wurde auf Anforderung an die Wahlgeschäftsstelle zur Nachprüfung geliefert – dabei wurde die Differenz von 90 Wahlkreislisten-Stimmzetteln festgestellt. Die Stimmzettel konnten jedoch nicht mehr aufgefunden werden.

Zu dem Verlust der Wahlkreislisten-Stimmzettel wurden die Leiterin des Wahlvorstands und deren Stellvertretung befragt. Die Leiterin selbst war wegen einer plötzlichen Erkrankung bei der Auszählung der Wahlkreislisten-Stimmzettel nicht zugegen. Die Stimmzettel seien gezählt, ausgewertet und anschließend in die Wahlurne gelegt worden. Der Restmüll sei in die hierfür vorgesehenen Beutel verpackt und mit der Wahlurne in den Keller gestellt worden, wo bereits die Wahlurne aus dem Nachbarwahllokal gestanden hätte. Aus welchen Gründen sich 90 von 370 ausgefüllten Wahlkreislisten-Stimmzettel nicht in der Wahlurne befunden hätten, sei nicht erklärlich.

Nach der Geschäftsanweisung waren am Wahltag nach Beendigung der Wahlhandlung und vor Öffnung der Wahlurne alle unbenutzten Stimmzettel sowie Abfälle in die

Plastiksäcke zu legen. Erst danach sollten die Wahlurne geleert, die Stimmzettel sortiert und gezählt sowie die Wahlkreislisten-Stimmzettel in die Wahlurne zurückgelegt werden. Am Montag sollten diese nach Auszählung der Landeslisten-Stimmzettel aus der Wahlurne genommen, gezählt und anschließend ausgewertet werden. Diese Abfolge kann nicht eingehalten worden sein und der Stimmzettelverlust wurde daher offenbar auch nicht erkannt und ist nicht mehr rekonstruierbar. Die Wahlorganisation nimmt den unglücklichen Ablauf zum Anlass zu prüfen, inwieweit Maßnahmen ergriffen werden können, um einem versehentlichen Verlust entgegenzuwirken bzw. ggf. einen Verlust frühzeitig zu erkennen und die Wiederbeschaffung zu ermöglichen.

Die Bezirkswahlleitungen haben jeweils gemäß § 48 Absatz 1 Satz 1 Bürgerschaftswahlordnung die Wahlniederschriften aller Wahlvorstände im Bezirk auf Vollständigkeit und Ordnungsgemäßheit hin überprüft, ggf. Neuauszählungen durchgeführt und dem Bezirkswahlausschuss über das Ergebnis berichtet. Auf dieser Basis haben die Bezirkswahlausschüsse das jeweilige Ergebnis festgestellt. Für das Landesergebnis haben sich keine bedeutsamen Veränderungen zu dem vorläufigen Ergebnis ergeben:

Es gibt keine Veränderung bei

- den prozentualen Anteilen der Parteien,
- der auf die Parteien entfallenden Anzahl der Sitze,
- den gewählten Personen.

Die Anzahl der Wählerinnen und Wähler liegt um 2.218 niedriger als nach dem vorläufigen Ergebnis. Damit beträgt die Wahlbeteiligung 63,0 Prozent (- 0,2 Prozentpunkte). Auch die Anzahl der Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein (Briefwahl) war um 1,4 Prozentpunkte deutlich auf einen Anteil von 34,6 Prozent zu korrigieren. Wesentliche Gründe für Änderungen waren in der Nachprüfung Übermittlungsfehler im Rahmen der Schnellmeldung und festgestellte Eintragungsfehler z.B. bei der Zuordnung „Wählende mit Wahlschein“. Aufgrund der Nachprüfung durch die Bezirkswahlleitungen haben die Bezirkswahlausschüsse Änderungen bei insgesamt 833 Landeslistenergebnissen und 255 Wahlkreisergebnissen aus den 1.884 Wahlbezirken (Urnen-, Brief- und Sonderwahlbezirke) beschlossen.

Die Stimmzettel von 38 Wahlbezirken wurden im Rahmen einer Neuauszählung überprüft. Änderungsbedarfe ergaben sich insbesondere aufgrund von Übermittlungsfehlern bei der Schnellmeldung, Zahlendrehern oder Entscheidungen über die Gültigkeit

von Stimmen. Die Änderungen sind für jeden einzelnen Wahlbezirk in einem Änderungsprotokoll dokumentiert.

Zwei wesentliche Aspekte sind zu nennen:

Das technische Verfahren für die Ergebnisannahme fiel zeitweise aus bzw. lief nicht stabil (s. u. 5.2). Dies führte zu Verzögerungen bei der Ergebniseingabe und hatte in einigen Fällen offenkundig auch zur Folge, dass Ergebnisse nicht vollständig gespeichert wurden.

Aufgrund der Möglichkeit der Personenstimme auf dem Landeslisten-Stimmzettel umfasst die – aus den Wahllokalen telefonisch zu übermittelnde – Ergebnis-Schnellmeldung für das vorläufige Ergebnis 397 Datenfelder (zum Vergleich: bei der Europawahl mit Ein-Stimmen-Wahlrecht umfasste die Schnellmeldung 47 Datenfelder).

5.2 Verfahren Schnellmeldung

5.2.1 Erfassungsverfahren am Wahlabend und Auszählungstag

Am Wahlabend und Auszählungstag wurde auf separaten Datenbanken erfasst. Die Datenbank für die vereinfachte Auszählung wurde am Sonntagabend (23. Februar) um 18:00 Uhr für die Eingabe durch die Erfassenden bereitgestellt. Ein Ersatzverfahren für die Sonntagsauszählung sowie ein dazugehöriges Konzeptpapier wurde den Wahlgeschäftsstellen der Bezirke zwei Tage vor der Wahl durch das Statistikamt Nord zur Verfügung gestellt. Die Datenbank, die zur vollständigen Erfassung der Landes- und Wahlkreislistenenergebnisse verwendet wurde, ist am Montagmorgen (24. Februar) um 8:00 Uhr zur Erfassung freigeschaltet worden. Aufgrund von Zugriffsproblemen auf die Schnellmeldung am Montag (s.o. „Erfassung mittels Schnellmeldung am Auszählungstag“) wurde durch das Statistikamt Nord ad hoc ein Ersatzverfahren entwickelt, welches jedoch nicht zum Einsatz kam, da zwischenzeitlich eine stabile IT-Infrastruktur zur Erfassung sichergestellt werden konnte.

Zur Ermittlung des endgültigen Ergebnisses der Bürgerschaftswahl begann am Dienstagmorgen (25. Februar) die Wahlprüfung. Für entsprechende Korrekturangaben wurde die Datenbank um 8:00 Uhr freigeschaltet.

5.2.2 Ergebniserfassung mittels Schnellmeldung am Wahlabend

Mittels des Schnellmeldemoduls der Wahlanwendung wurde am Wahlabend (23. Februar) die vereinfachte Auszählung erfasst. Hierbei wurden ausschließlich die

Gesamtstimmen der Parteien auf eindeutig gültigen Landeslisten-Stimmzetteln ausgezählt. Die Erfassung der Schnellmeldungen am Wahlabend verlief planmäßig und ohne nennenswerten Vorkommnisse.

5.2.3 Ergebniserfassung mittels Schnellmeldung am Auszählungstag

Im Gegensatz zur Ergebniserfassung am Wahlabend wurde am Auszählungstag eine vollumfängliche Auszählung der Landes- und Wahlkreislisten mit den entsprechenden Stimmtypen vorgenommen. Dementsprechend war die Eingabemaske der Schnellmeldung wesentlich umfangreicher und die Erfassung gestaltete sich zeitintensiv.

Am Auszählungstag kam es im Zeitraum von 9:00 bis 13:00 Uhr zu Zugriffsproblemen auf die Wahlanwendung. Die Wahlgeschäftsstellen der Bezirke erhielten von den Erfassenden vermehrt die Rückmeldung, dass die Eingabemaske in der Schnellmeldung eingefroren sei und weitere Eingaben oder ein Zwischenspeichern nicht möglich wären. Nachdem die Problematik an das Landeswahlamt, das Statistikamt Nord, den Softwaredienstleister der Wahlunterstützungssoftware WRS und Dataport hergetragen worden ist, organisierte das Statistikamt Nord eine gemeinsame Telefonkonferenz mit WRS und Dataport. Das System konnte in Zusammenarbeit mit der Bezirkswahlleitung Altona schrittweise stabilisiert werden. Ab 13:00 Uhr konnten alle Eingaben problemlos erfasst werden.

In der Aufbereitung der Bürgerschaftswahl 2020 wurde eine defekte Netzwerk-Komponente im Rechenzentrum von Dataport entdeckt und ausgetauscht. Nach dem Tausch wurden die Systeme erneut getestet. Bei den Tests wurden keinerlei weitere Probleme festgestellt. Um bei einem möglichen Ausfall des Systems bei künftigen Wahlen kurzfristiger reagieren zu können, erarbeiten das Landeswahlamt, das Statistikamt Nord, WRS und Dataport derzeit ein Notfallkonzept, das schnellere Notfallmaßnahmen gewährleisten soll.

5.2.4 Ergebnispräsentation am Wahlabend

Die erfassten Ergebnisse der Bürgerschaftswahl wurden am Wahlabend (23. Februar) live im Internet übertragen. Unter der Homepage www.wahlen-hamburg.de konnten alle interessierten Personen den Eingang der vereinfachten Auszählungsergebnisse auf Wahlbezirks-, Stadtteil-, Wahlkreis-, Bezirks- und Hamburgebene mitverfolgen. Ferner wurden zu zwei verschiedenen Zeitpunkten (19:45 und 20:00 Uhr) Hochrechnungsergebnisse auf der Startseite der Internetpräsentation veröffentlicht. Auf Basis der Auswertungen des Webservers durch den Serverbetreiber WRS kann festgestellt werden, dass am Wahlabend rund 107.690 unterschiedliche Personen die

Internetpräsentation besucht haben. Insgesamt wurden 5.815.070 Klicks am Wahlabend verzeichnet, dies entspricht einer durchschnittlichen Klickrate pro Besucherin oder Besucher von 54. Der Zugriff auf die Internetpräsentation erfolgte dabei zu 55,3 Prozent mittels nicht-mobiler Endgeräte (Desktop-PC, Laptop) und zu 43,8 Prozent mittels mobiler Endgeräte (Smartphone, Tablet).

Ab 20:00 Uhr kam es vermehrt zu Zugriffsproblemen bei der Internetpräsentation. Grund hierfür waren sprunghaft angestiegene Klickzahlen in einem sehr kurzen Zeitraum, die deutlich über der Serverkapazität und den bisher dokumentierten Klickzahlen bei vorangegangenen Wahlen lag. Ausgelöst wurde das verstärkte Interesse vermutlich durch die Hochrechnung des Statistikamtes Nord, die kurz zuvor veröffentlicht wurde. In der Folge konnten Anfragen auf den Server nicht beantwortet werden. Die betroffenen Personen erhielten eine Time-out-Fehlermeldung. Dies führte dazu, dass einige Besucherinnen und Besucher die Seite ständig aktualisierten. Dadurch nahm das Gesamtvolumen der Anfragen pro Sekunde weiter zu. Der Serverbetreiber WRS hat unter Hochdruck und unter Einhaltung der Serverstabilität sukzessiv die entsprechenden Kapazitäten hochgesetzt. Um 20:30 Uhr war der Server so konfiguriert, dass 5.000 Anfragen pro Sekunde und somit eine Mehrheit der Anfragen wieder bedient werden konnten. Bis 21:00 Uhr wurde der Server für 10.000 Anfragen pro Sekunde konfiguriert. Nach dieser Maßnahme wurden keine weiteren Fehler in den Log-Files festgestellt und die Stabilität des Servers war weiterhin garantiert.

Nach vollständiger Auszählung aller 1.884 Wahlbezirke wurden die Ergebnisse der Vorabauszählung der Bürgerschaftswahl sowie die voraussichtliche Sitzverteilung gegen 23:30 Uhr in tabellarischer Form auf der Startseite der Internetpräsentation veröffentlicht.

5.2.5 Ergebnispräsentation am Auszählungstag

Am Montagmorgen ab ca. 11:30 Uhr konnten interessierte Personen den Auszählungsstand sowie die entsprechenden Auszählungsergebnisse der Landes- und Wahlkreislisten live unter www.wahlen-hamburg.de verfolgen. Insgesamt lief die Präsentation am Auszählungstag (24. Februar) problemlos, Ausfälle oder Serverüberlastungen waren nicht zu verzeichnen.

Nach Auswertungen des Webservers durch den Serverbetreiber WRS wurde festgestellt, dass am Auszählungstag rund 91.900 unterschiedliche Personen die Internetpräsentation besucht haben. Insgesamt wurden 6.119.750 Klicks am Auszählungstag verzeichnet, dies entspricht einer durchschnittlichen Klickrate pro Besucherin oder Besucher von rund 67. Die höhere durchschnittliche Klickrate im Vergleich zum Wahl-

abend lässt sich auf die weitaus ausdifferenziertere Darstellungen der Internetpräsentation am Montag zurückführen, in der alle Stimmtypen der Landes- und Wahlkreislisten aufgeführt waren. Der Zugriff auf die Internetpräsentation erfolgte am Auszählungstag zu 69,4 Prozent mittels nicht-mobiler Endgeräte (Desktop-PC, Laptop) und zu 30,0 Prozent mittels mobiler Endgeräte (Smartphone, Tablet).

Die letzten Wahlbezirksergebnisse wurden am Montagabend gegen 19:45 Uhr erfasst, so dass ein vorläufiges Ergebnis festgestellt werden konnte. Anschließend wurde durch das Statistikamt Nord die Mandatsberechnung durchgeführt. Diese sowie die vorläufigen Ergebnisse wurden auf der Internetseite www.statistik-nord.de/hhwahl2020 veröffentlicht.

Die vorläufige Wahlanalyse der Bürgerschaftswahl wurde noch in der Nacht vom 24. auf den 25. Februar durch das Statistikamt Nord erstellt, so dass diese am Dienstagmittag bei der Landespressekonferenz nach der Wahl vorgestellt und anschließend veröffentlicht werden konnte. Die endgültige Wahlanalyse sowie alle weiteren endgültigen Ergebnistabellen wurden nach dem Landeswahlausschuss am 11. und 12. März durch das Statistikamt Nord veröffentlicht.

6. Heilungsregelung

Um der politischen Wahlentscheidung bei offenbar ungültig abgegebenen Stimmen möglichst Geltung zu verschaffen, wurde mit Gesetz vom 14. Mai 2018 eine so genannte Heilungsregelung eingeführt.

Die Heilungsregelung erfasst die Konstellation, dass auf einem Landeslisten-Stimmzettel mehr als fünf Stimmen für einen Wahlvorschlag (eine Partei) abgegeben worden sind. Bei Abgabe von mehr als fünf Stimmen ist die Stimmabgabe ungültig. Sind alle Stimmen nur auf einen Wahlvorschlag abgegeben worden, hat die wählende Person indes eine politische Entscheidung zum Ausdruck gebracht, die nach der gesetzlichen Regelung auch bei der politischen Zusammensetzung der Bürgerschaft berücksichtigt werden soll. Deshalb werden für den betreffenden Wahlvorschlag (Partei) fünf Gesamtstimmen gewertet. Weil aber mehr als fünf Stimmen auf die Liste der Partei und/oder auf deren Kandidierende abgegeben wurden, ist die Wahlentscheidung in Bezug auf die Mandatszuteilung nicht eindeutig erkennbar. Es entfällt deshalb die für die personalisierte Sitzzuteilung erforderliche Differenzierung nach Listen- und Personenstimmen. Die Heilungsregelung soll lediglich die proportionale Zusammensetzung der Bürgerschaft nach dem Wählerwillen sicherstellen.

6.1.1 Umsetzung

Umgesetzt wurde die Heilungsregelung von den Wahlvorständen im Rahmen der Ergebnisermittlung in den einzelnen Wahlbezirken durch Beschlussfassung. Die Stimmen aufgrund der Heilungsregelung wurden gesondert erfasst, damit die Ergebnisberechnung durchgeführt und das Ergebnis transparent nachvollzogen werden kann. Für die Ermittlung wurde in den Niederschriften für die Ergebnisermittlung der Landeslisten-Stimmzettel sowie auch in dem technischen Verfahren für die Ergebnisermittlung zu jedem Wahlvorschlag eine zusätzliche Zeile eingefügt. Zugleich war das Verfahren für die Tabellierung der Ergebnisse auf den unterschiedlichen Ebenen anzupassen. Dadurch wurden die Komplexität der Auszählung insgesamt und – abhängig von der jeweiligen Fallzahl in den einzelnen Wahlbezirken – der Aufwand für den Wahlvorstand erhöht. Im Regelfall waren aber nicht mehr als fünf Stimmzettel betroffen. Dennoch stellte die Heilungsregelung eine für die Wahlvorstände zusätzliche Belastung dar, denn unabhängig von der konkreten Anzahl erhöhen sich der Schulungsbedarf und die detaillierten Vorgaben in der Geschäftsanweisung. Dementsprechend gab es von mehreren Wahlvorständen Kritik an der Regelung.

6.1.2 Verteilung der Heilungsstimmen

Bei insgesamt 9.988 Stimmzetteln kam die Heilungsregelung zur Anwendung und erhielten die Parteien insgesamt 49.940 Stimmen – jeweils fünf Stimmen werden als Gesamtstimmen gewertet – über die Heilungsregelung. Dies entspricht bei insgesamt 4.062.376 Gesamtstimmen einem Anteil von 1,2 Prozent. Dabei sind deutliche Unterschiede zwischen den Stimmzetteln aus der Urnenwahl und denjenigen der Briefwahl, zwischen den Bezirken sowie auch zwischen den Parteien festzustellen.

39.725 Stimmen (7.945 Stimmzettel = Wählende) wurden bei der Urnenwahl als Stimmen nach der Heilungsregelung ausgewiesen, bei der Briefwahl waren dies nur 10.215 (2.043 Stimmzettel = Wählende). Rd. 80 Prozent der Anwendungsfälle entfallen somit auf die Urnenwahl. Bei insgesamt 829.497 Wählenden und einem Anteil der Urnenwahl von 65,4 Prozent ist der Anteil der Anwendungsfälle bei der Urnenwahl deutlich überproportional. Noch deutlicher wird der Unterschied, wenn der jeweilige Anteil differenziert nach Stimmabgabe betrachtet wird: Bei 542.100 Urnenwählenden ergibt sich ein Anteil von 1,5 Prozent, bei 287.397 Briefwählenden hingegen ein Anteil von 0,7 Prozent. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei den Briefwählenden auch ein nicht unerheblicher Teil Briefwahl vor Ort gemacht hat (z.B. Zentrale Briefwahlstelle), sich also vor der Wahlentscheidung nicht zu Hause ggf. länger mit dem Stimmzettel befasst hat.

6.1.3 Räumliche Verteilung

Bei der Betrachtung der Stimmen nach der Heilungsregelung unterteilt nach Bezirken, ergeben sich keine wesentlichen Auffälligkeiten, mit Ausnahme des Bezirkes Hamburg-Mitte, der gemessen an den Wählenden deutlich mehr Stimmzettel aufweist, die unter die Heilungsregelung gefallen sind.

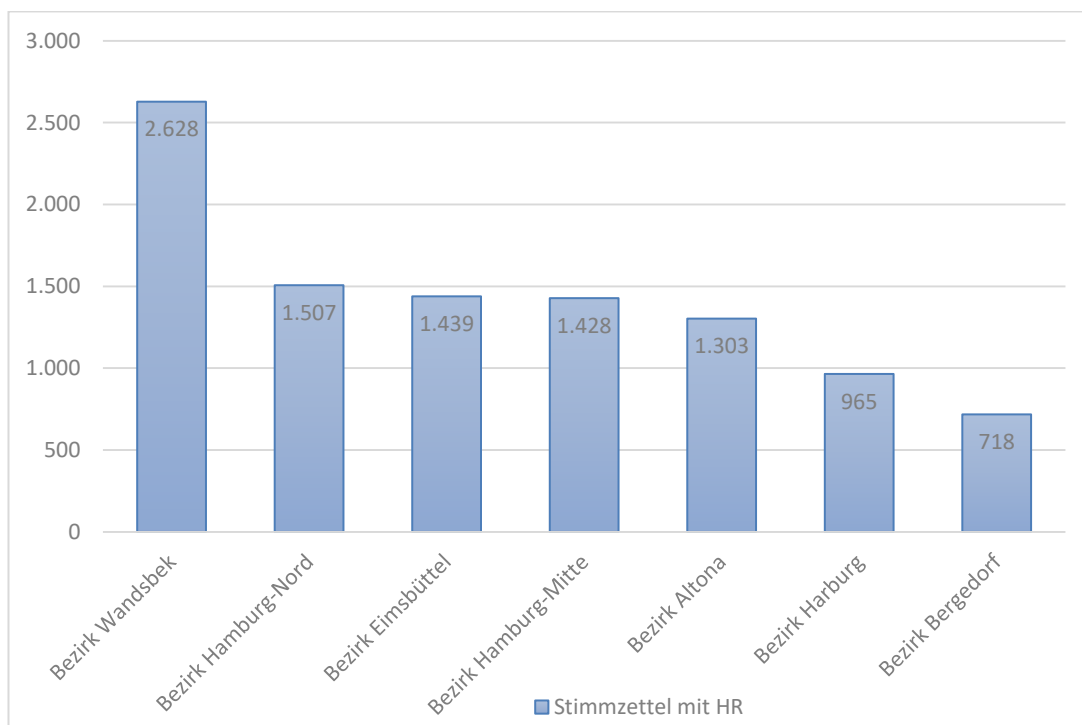


Abbildung 3: Anzahl Stimmzettel mit Heilungsregelungen in den Bezirken

Bei der Wahl in den Wahllokalen der Stadtteile weist zwar Billbrook mit einem Anteil von 3,7 Prozent den höchsten Anteil von Stimmen nach der Heilungsregelung auf, absolut sind dies jedoch nur 3 von 82 Stimmzetteln. Es folgt der Stadtteil Jenfeld mit 3,5 Prozent bei 164 von 4.659 Wählenden. Werden die Stadtteile betrachtet, in denen die höchste Anzahl an Stimmzetteln nach der Heilungsregelung abgegeben wurden betrachtet, ergibt sich folgendes Bild:

Stadtteil	Stimmzettel nach Heilungsregelung	Stimmen nach Heilungsregelung	Gesamtstimmen	Anteil in Prozent
Rahlstedt	457	2.285	128.729	1,8
Billstedt	359	1.795	63.409	2,8
Bramfeld	260	1.300	71.934	1,8
Langenhorn	231	1.155	64.232	1,8
Niendorf	231	1.155	70.139	1,6
Lurup	226	1.130	38.901	2,9

Lohbrügge	206	1.030	53.247	1,9
Wilhelmsburg	200	1.000	48.849	2,0
Eidelstedt	198	960	44.466	2,2
Farmsen-Berne	192	895	48.484	1,8

Mit Ausnahme des Stadtteils Niendorf liegt die Wahlbeteiligung in diesen Stadtteilen z.T. erheblich unter dem Durchschnitt im jeweiligen Bezirk und in Hamburg insgesamt.

In insgesamt 105 Wahlbezirken gab es keinen Anwendungsfall der Heilungsregelung; davon 62 Briefwahlbezirke. In 984 Wahlbezirken sind bis zu fünf Stimmzettel unter die Heilungsregelung gefallen. In 37 Wahlbezirken wurden 15 oder mehr Stimmzettel im Anwendungsbereich der Heilungsregelung abgegeben. In einem dieser Fälle war ein Briefwahlbezirk betroffen. In dem Wahlbezirk 220 29 lag die Anzahl mit 27 am höchsten.

Auf die in der Bürgerschaft vertretenen Parteien verteilen sich die Stimmen nach der Heilungsregelung wie folgt:

Partei	Stimmen Heilungsregelung	Prozentual	Gesamtstimmen	Anteil Heilungsregelung an Gesamtstimmen	Endergebnis
SPD	30.385	60,8 %	1.593.825	1,91 %	39,2 %
CDU	5.865	11,7 %	453.717	1,29 %	11,2%
DIE LINKE	2.705	5,4 %	368.683	0,73 %	9,1 %
FDP	1.785	3,6 %	202.059	0,88 %	4,9 %
GRÜNE	4.475	9,0 %	981.628	0,46 %	24,2 %
AfD	3.380	6,8 %	215.306	1,57 %	5,3 %

Deutlich überproportional sind Stimmen nach der Heilungsregelung auf die SPD entfallen, deutlich unterproportional hingegen auf die Parteien GRÜNE und DIE LINKE. Bezogen auf die jeweils von der Partei erhaltenen Gesamtstimmen liegt der Anteil der Stimmen nach der Heilungsregelung bei den Parteien SPD, AfD und CDU mit 1,91 Prozent, 1,57 Prozent und 1,29 Prozent am höchsten, bei den anderen Parteien liegt der Anteil erheblich niedriger und beträgt bei der Partei GRÜNE nur 0,46 Prozent. In der Struktur folgt die Verteilung dem Ergebnis der Sonderauswertung des Statistikamts Nord zur Bürgerschaftswahl 2015 (Anlage 2 zum Protokoll des Verfassungs- und Bezirksausschusses 21/7). Die Auswertung hatte auch ergeben, dass 40 Prozent der Fälle, in denen auf einem Stimmzettel mehr als fünf Stimmen auf die Liste und die Kandidierenden einer Partei abgegeben wurden, von Wählenden in der

Altersgruppe von 70 und mehr Jahren stammten. Eine Altersgruppe, die nach dem Ergebnis der repräsentativen Wahlstatistik bei der Bürgerschaftswahl 2020 bei den Parteien SPD und CDU einen hohen Anteil der Wählerschaft darstellt. Die mittlere Altersgruppe hatte nach der Auswertung mit 20 Prozent ebenfalls einen hohen Anteil; eine Altersgruppe, in der die Partei AfD ihren höchsten Wähleranteil erzielt hat. Bei den unteren Altersgruppen, bei denen die Parteien GRÜNE und DIE LINKE einen höheren Zuspruch gefunden haben, trat diese fehlerhafte Stimmabgabe dagegen weniger häufig auf.

Die unterschiedliche Verteilung der Stimmen nach Heilungsregelung auf die Parteien hat sich indes nicht auf die Anzahl der Sitze der einzelnen Parteien in der neu gewählten Bürgerschaft ausgewirkt. Die Regelung war damit nicht mandatsrelevant.

Die Partei FDP hat nach dem amtlichen Endergebnis mit 202.059 Gesamtstimmen und einem Anteil von 4,9 Prozent die bei 203.119 Gesamtstimmen liegende 5-Prozent-Hürde um 1.060 Stimmen verfehlt. Werden die Stimmen nach der Heilungsregelung herausgerechnet, wären für das Erreichen der 5-Prozent-Hürde 200.622 Stimmen erforderlich. Ohne die Stimmen nach der Heilungsregelung hat die Partei FDP jedoch nur 200.274 Gesamtstimmen erhalten. Die Differenz reduzierte sich zwar auf 348 Stimmen, es bliebe indes bei Sitzverteilung nach Gesamtstimmen auf die Parteien SPD, GRÜNE, CDU, DIE LINKE und AfD.

Gleiches gilt für die Verteilung der aufgrund des von der FDP im Wahlkreis 4 (Blankenese) erzielten Wahlkreismandats auf die o.g. Parteien nach dem Verhältnis ihrer Gesamtstimmen zu verteilenden 122 Bürgerschaftssitze. Auch ohne Anwendung der Heilungsregelung erhielten die Parteien SPD 54, GRÜNE 33, CDU 15, DIE LINKE 13 und die AfD 7 Sitze. Abweichend zu dem amtlichen Endergebnis würde jedoch der zum Ausgleich der aufgrund des Wahlkreissitzes der Partei FDP geraden Sitzzahl hinzuzufügende Sitz nicht der Partei DIE LINKE, sondern der Partei SPD zuzuweisen sein.

7. Kosten

Die Kosten für die Bürgerschaftswahl sind im Vergleich zu 2015 um rd. 2,1 Mio. Euro gestiegen. Nicht einbezogen sind dabei die Kosten für die Sondermaßnahme der Einrichtung einer Zentralen Briefwahlstelle in Höhe von rd. 350.000 Euro.

Ein wesentlicher Anteil der Mehrkosten ist auf die mit einem Plus von rd. 800.000

Euro gestiegenen Versandkosten für die Wahlbenachrichtigung zurückzuführen. Die Wahlbenachrichtigung wurde in der Vergangenheit mit der günstigen Variante für Massensendungen, dem Produkt Dialogpost versandt. Dieses Produkt darf nach einer Entscheidung der Regulierungsbehörde infolge eines Urteils des Verwaltungsgerichts Köln für Wahlbenachrichtigungen als nichtgewerbliche Postsendung nicht mehr verwendet werden.

Für die Einrichtung der Auszählzentren, in denen die Briefwahl und die Wahlbezirke ausgezählt werden, deren Wahllokal am Montag nach der Wahl nicht zur Verfügung steht, sind Mehrkosten in Höhe von rd. 500.000 Euro entstanden. Die Anmietung der nur kurzfristig benötigten großflächigen Räumlichkeiten ist schwierig und tendenziell auf ein begrenztes Veranstaltungsangebot beschränkt.

Mit rd. 200.000 Euro sind auch die Technikkosten signifikant gestiegen. Ein Grund hierfür stellen die seit 2015 gestiegenen Sicherheitsstandards dar.

Die einzelnen Kostenpositionen im Vergleich zur Bürgerschaftswahl 2015 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Position	Bürgerschaftswahl 2020* **	Bürgerschaftswahl 2015*
„Erfrischungsgeld“ für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer	2.214.000	2.100.000
Stimmzetteldruck	505.000	500.000
Musterstimmzettel	259.000***	165.000 ***
Logistikdienstleistungen	784.000	650.000
Auszählzentren (Miete und Ausstattung)	985.000	505.000
Wahllokale und Wahldienststellen (Miete und Ausstattung)	202.000	(in sonstigen Kosten enthalten)
Sicherheit	76.000	25.000
Wahlstatistiken	90.000	90.000
Wahlbenachrichtigung (Druck und Versand)	1.808.000****	990.000****
Briefwahl (Druck und Versand)	375.000	361.000
Dataport (inkl. Medienzentrum)	829.000*****	615.000
Sonstige Kosten	508.000	534.000

Summe	8.635.000	6.535.000
Zentrale Briefwahlstelle	350.000	-
Gesamtkosten	8.985.000	

* in Euro (gerundet)

** Veränderungen in geringerem Umfang sind aufgrund nachgereichter Einzelrechnungen noch möglich.

*** Ohne Portokostenkosten (Versendung erfolgte mit der Wahlbenachrichtigung)

**** Wahlbenachrichtigung mit Musterstimmzettel

***** gem. Angebot, die Abrechnung erfolgt erst voraussichtlich Ende Mai 2020

8. Einsprüche

Gegen die Gültigkeit der Wahl wurden insgesamt sechs Einsprüche eingelegt. In einem Einspruch werden insbesondere die Wahlkreiseinteilung und die Heilungsregelung beanstandet, ein Wahleinspruch sieht den Grundsatz der Wahl durch die Unvereinbarkeit von Mandat und Senatsamt verletzt und beanstandet die Sicherung der Wahlunterlagen, ein Wahleinspruch beanstandet die Sperklausel und die Vorschrift über die Erhöhung der Sitzzahl der Bürgerschaft und zwei Wahleinsprüche sind allgemeiner Natur. Ein Einspruch enthält keine Begründung.

9. Handlungsfelder

Die Wahl ist insgesamt ordnungsgemäß durchgeführt worden, es haben sich aber auch Schwächen und Aufgabenfelder gezeigt:

1. Die Qualität der Stimmzettel stellt aufgrund der hohen Auflage, des Umfangs, der Varianten und des sehr kurzen Produktionszeitraums ein Risiko dar. Es ist zu prüfen, inwieweit unter den gegebenen Voraussetzungen das Risiko von Druck- oder Bindefehlern bei Erhalt der Wirtschaftlichkeit vermindert werden kann..
2. In zwei Fällen sind Stimmzettel versehentlich abhanden gekommen, in einem Fall konnten sie zumindest größtenteils durch erheblichen Einsatz noch aus dem Müll geborgen werden. Im anderen Fall wurde der Verlust zu spät bemerkt. Bei Einhaltung der Geschäftsanweisung ist ein solcher Verlust ausgeschlossen. Es sind die Abläufe und die Darstellung in der Geschäftsanweisung auf Möglichkeiten hin zu überprüfen einen versehentlichen Verlust zu vermeiden bzw. frühzeitig festzustellen und die Wiederbeschaffung zu ermöglichen.

3. Die Stabilität des elektronischen Verfahrens für die Ergebnisermittlung war nicht ausreichend gewährleistet. Es sind die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Stabilität zu ergreifen, einschließlich eines Ersatzverfahrens, das bei einem Ausfall zentraler Technikkomponenten die Möglichkeit einer medienbruchfreien Übertragung dezentral in den Bezirksämtern erfasster Ergebnisse bietet.

4. Die Deckung des wahlspezifischen Raumbedarfs stellt eine zunehmende Herausforderung dar: Für die Einrichtung der Wahllokale sind für den Wahltag über das Stadtgebiet flächendeckend verteilt eine Vielzahl von Räumlichkeiten erforderlich, die für die Einrichtung eines Wahllokals geeignet sind, für die Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbezirkes gut erreichbar sind, unterschiedliche Anfahrtsmöglichkeiten bieten, für diesen Zweck – möglichst kostenfrei – zur Verfügung gestellt werden und zugleich auch Gewohnheiten der Wahlberechtigten des Wahlbezirkes berücksichtigen. Damit bereits zu dem für das erste Quartal 2021 erwarteten Zeitpunkt der Bestimmung des Wahltages der Bundestagswahl 2021 eine Umsetzung erfolgen kann, soll nach der Sommerpause das Verfahren der Akquise weiterentwickelt werden; mit der Zielrichtung der Steigerung des Anteils barrierefreier Wahllokale soll das Büro der Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen hierbei einbezogen werden. Anschließend wird das Thema der Auszählzentren aufzugreifen sein.

Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft 2020

Unzustellbarkeitsgründe der Wahlbenachrichtigungen
Stand: 06.02.2020

Grund der Unzustellbarkeit	Bezirk	Anzahl
Empfänger / Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln	Hamburg-Mitte	1.551
	Altona	743
	Eimsbüttel	910
	Hamburg-Nord	1.177
	Wandsbek	1.484
	Bergedorf	454
	Harburg	600
	Gesamt Hamburg	6.919
Annahme verweigert	Hamburg-Mitte	19
	Altona	10
	Eimsbüttel	10
	Hamburg-Nord	22
	Wandsbek	20
	Bergedorf	7
	Harburg	7
	Gesamt Hamburg	95
Empfänger soll verstorben sein	Hamburg-Mitte	30
	Altona	37
	Eimsbüttel	35
	Hamburg-Nord	46
	Wandsbek	101
	Bergedorf	14
	Harburg	34
	Gesamt Hamburg	297
Nicht abgeholt	Hamburg-Mitte	0
	Altona	0
	Eimsbüttel	0
	Hamburg-Nord	0
	Wandsbek	0
	Bergedorf	0
	Harburg	1
	Gesamt Hamburg	1
Sonstige Unzustellbarkeit	Hamburg-Mitte	22
	Altona	7
	Eimsbüttel	6
	Hamburg-Nord	11
	Wandsbek	17
	Bergedorf	6
	Harburg	3
	Gesamt Hamburg	72
	Hamburg-Mitte	6

Sendung wurde erfolgreich zugestellt. Rückgabe über Briefkasten	Altona	1
	Eimsbüttel	0
	Hamburg-Nord	3
	Wandsbek	1
	Bergedorf	1
	Harburg	4
	Gesamt Hamburg	16
Empfänger verzogen	Hamburg-Mitte	852
	Altona	820
	Eimsbüttel	1.066
	Hamburg-Nord	1.358
	Wandsbek	1.305
	Bergedorf	271
	Harburg	345
Gesamt Hamburg	6.017	
Mängel im Namen (Namensfehler, - Änderung)	Hamburg-Mitte	0
	Altona	1
	Eimsbüttel	0
	Hamburg-Nord	0
	Wandsbek	0
	Bergedorf	0
	Harburg	0
Gesamt Hamburg	1	
Mängel in Adresse (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Postfach)	Hamburg-Mitte	2
	Altona	6
	Eimsbüttel	0
	Hamburg-Nord	1
	Wandsbek	5
	Bergedorf	0
	Harburg	0
Gesamt Hamburg	14	
Insgesamt:		13.432

Insgesamt versendet wurden
davon unzustellbar:

1.323.063
1,02%